

REGIERUNGSRAT

13. Mai 2026

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

26.151

Ergebnis der Prüfung des (23.404) Postulats Therese Dietiker, EVP, Aarau, (Sprecherin) und Miteinreichende vom 12. Dezember 2023 betreffend Änderung der Zuständigkeit bei der Unterbringung und Betreuung von UMA18+ als nachhaltige Integrationsinvestition; Kenntnisnahme; Abschreibung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 (23.404) Postulat Dietiker betreffend Änderung der Zuständigkeit bei der Unterbringung und Betreuung von UMA18+ als nachhaltige Integrationsinvestition	5
1.2 Rechtsgrundlagen Unterbringung, Unterstützung und Betreuung	5
1.3 Notlage im Asylbereich	6
1.4 Bestehendes Unterbringungs- und Betreuungssystem (ehemalige) UMA	6
1.4.1 UMA-Bereich	6
1.4.2 Bei Volljährigkeit	8
1.5 Problematik des derzeitigen Unterbringungs- und Betreuungssystems	9
2. Grundlagen Weiterentwicklung Unterbringung und Betreuung von ehemaligen UMA	10
2.1 Empfehlungen und Forschungsliteratur	10
2.1.1 Empfehlungen Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)	10
2.1.2 Weitere Empfehlungen	11
2.2 Kantonsvergleich	12
2.2.1 Kanton Solothurn	12
2.2.2 Kanton St. Gallen	13
2.2.3 Kanton Zürich	13
2.2.4 Kanton Luzern	13
2.2.5 Kanton Bern	14
2.2.6 Kanton Basel-Landschaft	14
2.2.7 Zusammenfassung Kantonsvergleich	14
2.3 Erfahrungen Kantonaler Sozialdienst	15
2.4 Zwischenfazit	15
3. Umsetzungsvarianten	16
3.1 Variante 1	17
3.2 Variante 2	17
3.3 Variante 3	17
4. Beurteilung der Umsetzungsvarianten	18
4.1 Qualitative Beurteilung	18
4.1.1 Variante 1	18
4.1.2 Variante 2	19
4.1.3 Variante 3	19
4.2 Finanzielle Beurteilung	20
4.2.1 Anzahl benötigte Plätze	20
4.2.2 Durchschnittliche Kosten pro Unterbringungsform	22
4.2.3 Finanzielle Auswirkungen	23
4.3 Fazit	25
5. Anpassungsbedarf Rechtsgrundlagen	26
6. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung	26
7. Auswirkungen	27
7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	27
7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft	27
7.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft	27
7.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima	27

7.5 Auswirkungen auf die Gemeinden	27
7.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen	28
8. Wirkungsprüfung	28
9. Weiteres Vorgehen.....	28
Antrag.....	28

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft "Ergebnis der Prüfung des (23.404) Postulats Therese Dietiker, EVP, Aarau, (Sprecherin) und Miteinreichende vom 12. Dezember 2023 betreffend Änderung der Zuständigkeit bei der Unterbringung und Betreuung von UMA18+ als nachhaltige Integrationsinvestition; Kenntnisnahme; Abschreibung" zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Mit der Überweisung des (23.404) Postulats Therese Dietiker betreffend Änderung der Zuständigkeit bei der Unterbringung und Betreuung von UMA18+ als nachhaltige Integrationsinvestition beauftragte der Grosse Rat den Regierungsrat zu prüfen, ob die Zuständigkeit von Betreuung und Begleitung von unbegleiteten Minderjährigen (UMA) über das Erreichen der Volljährigkeit bis zum Abschluss einer Erstausbildung/Lehre oder längstens bis zum Erreichen des 22. Altersjahrs beim Kanton belassen werden kann (GRB Nr. 2024-1382). Dem Grossen Rat ist ein Bericht mit den möglichen Varianten und den daraus resultierenden Massnahmen sowie deren Finanzierung vorzulegen.

Die vorliegende Botschaft zeigt das Ergebnis der Prüfung auf. Empfehlungen – unter anderem von der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) – sowie ein Kantonsvergleich und Erfahrungswerte des Kantonalen Sozialdiensts des Departements Gesundheit und Soziales mit dem derzeitigen System zeigen, dass eine Weiterentwicklung der Unterbringung und Betreuung ehemaliger UMA im Sinn des Postulats angezeigt ist. Die dem Kanton Aargau zugewiesenen UMA bleiben in der Regel in der Schweiz. Sie sind noch jung, weshalb eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft zur Vermeidung von Folgekosten im Sozialwesen, aber auch im Gesundheits-, Sicherheits- oder Justizwesen zentral ist. In der Regel wird bei dieser Altersgruppe eine berufliche Grundbildung angestrebt. Damit die berufliche Integration dieser vulnerablen, vorbelasteten Personengruppe gelingt, bedarf es über die Volljährigkeit hinaus eines Umfelds, in dem Lernen möglich wird. Dies bezieht sich sowohl auf eine geeignete Infrastruktur (Lern- und Rückzugsmöglichkeiten), wie auch den Beitrag der Betreuung (Stabilität, Vertrauen, Sicherheit, Vermittlung, warum Lernen sich lohnt etc.). Im derzeitigen Unterbringungs- und Betreuungssystem nimmt die Betreuung mit Erreichen der Volljährigkeit jedoch deutlich ab. Insbesondere dem Unterstützungsbedarf jener ehemaligen UMA, die sich bei Erreichen der Volljährigkeit in einer Bildungsstruktur (Schule, Praktikum, Lehre) befinden und damit auf gutem Weg sind, sich zu integrieren, wird derzeit nicht Rechnung getragen.

Die Botschaft zeigt drei mögliche Umsetzungsvarianten auf, beurteilt diese qualitativ und äussert sich zu den finanziellen Auswirkungen. Weiter äussert sich der Regierungsrat dazu, ob für die Umsetzung des Vorhabens eine Anpassung der Rechtsgrundlagen erforderlich ist. Aus Sicht des Regierungsrats ist – unabhängig von der konkreten Variante – eine Anpassung der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) umzusetzen, nicht aber des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG).

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass eine Weiterentwicklung im Sinn des Postulats angezeigt ist, wobei er davon ausgeht, dass die Variante 2 das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweist. Der Regierungsrat beantragt Kenntnisnahme vom Ergebnis der Prüfung des Postulats sowie seiner Absicht, die Variante 2 umzusetzen. Aufgrund der vorgenommenen Prüfung beantragt der Regierungsrat zudem die Abschreibung des Postulats.

1. Ausgangslage

1.1 (23.404) Postulat Dietiker betreffend Änderung der Zuständigkeit bei der Unterbringung und Betreuung von UMA18+ als nachhaltige Integrationsinvestition

Am 12. Dezember 2023 reichten Therese Dietiker, EVP, Karin Faes, FDP, Alfons Paul Kaufmann, Mitte, Lea Schmidmeister, SP, Maurus Kaufmann, Grüne, und Hans-Peter Budmiger, GLP, das (23.404) Postulat betreffend Änderung der Zuständigkeit bei der Unterbringung und Betreuung von UMA18+ als nachhaltige Integrationsinvestition ein (nachfolgend: [23.404] Postulat Dietiker). Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, ob die Zuständigkeit von Betreuung und Begleitung von UMA über das Erreichen der Volljährigkeit bis zum Abschluss einer Erstausbildung/Lehre oder längstens bis zum Erreichen des 22. Altersjahrs beim Kanton belassen werden kann. Dem Grossen Rat ist ein Bericht mit den möglichen Varianten und den daraus resultierenden Massnahmen sowie deren Finanzierung vorzulegen.

Die Postulantinnen und Postulanten führten in der Begründung aus, dass UMA in den meisten Fällen die Schweiz nicht mehr verlassen werden, weshalb es besonders zentral sei, dass die Integration in die Gesellschaft und die wirtschaftliche Selbstständigkeit gelinge. Der abrupte Übergang von den kantonalen UMA-Unterkünften in die kommunalen Erwachsenenstrukturen mit Erreichen des 18. Altersjahrs gefährde jedoch das Gelingen einer sozialen und beruflichen Integration.

Der Regierungsrat erklärte sich in seiner Stellungnahme vom 13. März 2024 bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Er anerkannte, dass das derzeitige System, bei welchem der Übertritt an die Volljährigkeit und nicht an den Entwicklungsstand oder den Integrationsprozess gekoppelt ist, nicht optimal ist. Gleichzeitig wies der Regierungsrat darauf hin, dass eine längere Zuständigkeit des Kantons einen Ausbau der Unterbringungsstrukturen und des Personaletats zur Folge hätte. Auf der anderen Seite würden die Gemeinden entlastet werden, die zurzeit vor allem mit den Herausforderungen des Übertritts und den in der Ausbildungsphase erhöhten Betreuungsaufgaben konfrontiert sind.

Der Grosse Rat überwies das Postulat an seiner Sitzung vom 23. April 2024 stillschweigend (GRB Nr. 2024-1382). Der Regierungsrat ist damit beauftragt, bis zum 23. April 2026 Bericht zu erstatten, ob und wie die Zuständigkeit von Betreuung und Begleitung von UMA über das Erreichen der Volljährigkeit bis zum Abschluss einer Erstausbildung/Lehre oder längstens bis zum Erreichen des 22. Altersjahrs beim Kanton belassen werden kann.

1.2 Rechtsgrundlagen Unterbringung, Unterstützung und Betreuung

Der Kanton Aargau ist zur Aufnahme von 8,1 % der Personen aus dem Asylbereich verpflichtet, die das Staatssekretariat für Migration (SEM) auf die Kantone verteilt (Art. 21 Abs. 2 und 3 Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen [Asylverordnung 1, AsylV 1]). Im Kanton Aargau stellt die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung der Personen aus dem Asylbereich eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden dar. In die Zuständigkeit des Kantons fallen Asylsuchende (Ausweis N) und ausreisepflichtige Personen (§ 17a Abs. 1 SPG). Für die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von vorläufig Aufgenommenen ohne Flüchtlingseigenschaft sowie von Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung sind die Gemeinden zuständig (§ 17a Abs. 2 SPG). Der Kanton übernimmt diese Aufgabe, bis eine Zuteilung in die Asylstrukturen der Gemeinden möglich ist. Flüchtlinge haben freie Wohnsitzwahl. Bis sie eine Wohnung gefunden haben, sind sie in der Regel ebenfalls in einer kantonalen Unterkunft untergebracht (§ 17a Abs. 1^{bis} SPG).

Unabhängig des Status übernimmt der Kanton die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von zugewiesenen UMA sowie von Personen, für welche die Unterbringung und Betreuung durch den Kanton aufgrund von in der Person liegenden Gründen zweckmässig ist (§ 17a Abs. 2 lit. b und c SPV). Letzteres kommt beispielsweise zur Anwendung, wenn Personen aus medizinischen oder psychischen Gründen effizienter in einer kantonalen Unterkunft betreut werden können. Erreichen UMA

die Volljährigkeit kommt in der Regel die Zuständigkeitsregelung nach Status gemäss § 17a SPG zur Anwendung.

Der Kanton hat für die Bereitstellung genügender Unterkünfte zur Unterbringung der in seine Zuständigkeit fallenden Personen zu sorgen (§ 19 Abs. 1 SPG). § 19a Abs. 1 SPG hält fest, dass der Kanton für den Betrieb der kantonalen Unterkünfte zuständig ist, wobei er dies gestützt auf § 19a Abs. 2 SPG ganz oder teilweise Dritten übertragen kann. Gemäss § 19a Abs. 4 SPG ist der Betrieb einer Unterkunft in Bezug auf die Unterbringung, Betreuung und Sicherheit auf die verschiedenen Zielgruppen wie Familien, UMA, alleinreisende Männer oder Ausreisepflichtige auszurichten.

Die Gemeinden sind nach Massgabe ihrer schweizerischen Wohnbevölkerung verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallenden Personen aufzunehmen (Aufnahmepflicht; § 18a SPG). Der Kanton entschädigt die Gemeinden für die von ihnen betreuten Personen. Pro Person und Tag erhalten die Gemeinden zusätzlich zu den Ansätzen für die Verpflegung, das Taschengeld und das Kleidergeld eine Betreuungspauschale von Fr. 5.–, eine Unterbringungspauschale von Fr. 9.– sowie eine Pauschale für den weiteren Lebensunterhalt in Höhe von Fr. 7.50 (§ 17g SPV).

1.3 Notlage im Asylbereich

Seit dem 11. Januar 2023 befindet sich der Kanton Aargau im Asylbereich in einer Notlage gemäss § 2 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG). Die regulären Unterbringungsstrukturen sind auch rund drei Jahre nach der Ausrufung der Notlage im Asylwesen überlastet. Mit 10'036 Personen in den Asylstrukturen von Gemeinden und Kanton wurde per 1. März 2026 ein neuer Höchststand erreicht. Die regulären kantonalen Familienunterkünfte sind per 1. März 2026 zu 85 % belegt, die Männerunterkünfte zu 88 %. Der Kantonale Sozialdienst des Departements Gesundheit und Soziales betreibt deshalb acht unterirdische Notunterkünfte, wovon er vier für Männer und vier für Familien nutzt. Die unterirdische Unterbringung ist nicht ideal, aber mangels oberirdischer Unterbringungsplätze nötig. Zudem sind die unterirdischen Unterkünfte deutlich teurer im Betrieb, weil die Betreuung aufgrund spezifischer Anforderungen und Richtlinien (Brandschutz, Zutrittskontrollen etc.) aufwendiger ist und teilweise mangels geeigneter Kochmöglichkeiten ein kostenintensiver Mahlzeitendienst erforderlich ist. Weil die Unterbringung und Betreuung der Personen aus dem Asylbereich eine Verbundaufgabe darstellt (vgl. Ziffer 1.2), sind auch die Aargauer Gemeinden in diesen Bereichen stark gefordert.

1.4 Bestehendes Unterbringungs- und Betreuungssystem (ehemalige) UMA

1.4.1 UMA-Bereich

Zum Zeitpunkt der Überweisung des (23.404) Postulats Dietiker im April 2024 blieben die UMA in der Regel bis zur Volljährigkeit in den kantonalen UMA-Unterkünften (Kollektivunterkünften) und wechselten anschliessend je nach Status in eine kantonale oder kommunale Erwachsenenunterkunft. Im Sommer 2024 hat der Kantonale Sozialdienst im UMA-Bereich ergänzend zu den UMA-Unterkünften das begleitete Wohnen (BEWO) eingeführt. Der Grosse Rat hat dafür am 27. August 2024 einen Verpflichtungskredit für den Zeitraum 1. Juni 2024 bis 31. August 2028 beschlossen (GRB Nr. 2024-1471). Seither ist die Unterbringung im UMA-Bereich zweistufig ausgestaltet: In der ersten Phase nach der Kantonszuweisung werden die UMA in einer kantonalen UMA-Unterkunft untergebracht. UMA ab dem 16. Altersjahr, die über gute bis sehr gute Lebenskompetenzen verfügen und sich in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden, können in einer zweiten Phase ins BEWO wechseln, sofern ein freier Platz zur Verfügung steht. In gewissen Situationen bringt der Kantonale Sozialdienst UMA auch in Pflegefamilien unter, dies betrifft beispielsweise sehr junge oder besonders vulnerable UMA. Die Tabelle 1 zeigt die Anzahl belegbarer Plätze im UMA-Bereich per 1. März 2026 und deren Auslastung. Weil in der angespannten Unterbringungssituation (vgl. Ziffer 1.3) eine Zuweisung in eine kantonale oder kommunale Erwachsenenunterkunft nicht immer auf den Zeitpunkt

der Volljährigkeit möglich ist, bleiben die UMA derzeit mangels Anschlusslösung teilweise auch über die Volljährigkeit hinaus in den UMA-Strukturen. Per 1. März 2026 sind insgesamt rund 200 Personen in den UMA-Strukturen bereits volljährig.¹

Tabelle 1: Unterbringungsformen im UMA-Bereich; Plätze und Auslastung per 1. März 2026

Unterbringungsform	Anzahl belegbare Plätze	Belegung ²	Auslastung
Kantonale UMA-Unterkünfte	301	285	95 %
Extern betriebene UMA-Unterkunft	50	48	96 %
BEWO	92	74	80 %
Total	443	407	92 %

1.4.1.1 Kantonale UMA-Unterkünfte

Die Betreuung in UMA-Unterkünften fällt engmaschiger und zeitlich umfassender aus als in Unterkünften für Erwachsene. In UMA-Unterkünften gilt ein Betreuungsschlüssel von 1:4,5³, während dieser in Unterkünften für Erwachsene in der Regel bei 1:35 liegt. Ein bestimmter Anteil des Betreuungspersonals in UMA-Unterkünften verfügt über eine Ausbildung in Sozialpädagogik oder Sozialer Arbeit. Jeder UMA hat innerhalb des Betreuungsteams eine feste Bezugsperson, die ihn begleitet und als primäre Ansprechperson zur Seite steht. Anhand eines strukturierten Alltags mit Rechten und Pflichten vermitteln die Betreuungspersonen den Jugendlichen, die oft nach langer Flucht in der Schweiz Aufnahme gefunden haben, Orientierung und Sicherheit. Mit diversen Massnahmen wirken sie darauf hin, ein stabiles Umfeld zu schaffen, indem die soziale, psychische und geistige Entwicklung der Jugendlichen gefördert und gestärkt wird. Im Fokus steht dabei das Ziel, die Jugendlichen an ein selbstständiges und eigenverantwortliches Leben heranzuführen. In UMA-Unterkünften ist auch nachts immer mindestens eine Person anwesend. Zurzeit ist der Kantonale Sozialdienst daran, die bisherige Nachtdeckung durch die externe Sicherheitsdienstleisterin schrittweise durch eigenes Betreuungspersonal zu ersetzen. Er macht damit sehr gute Erfahrungen hinsichtlich der Stabilisierung der Jugendlichen.

1.4.1.2 BEWO

Im BEWO wohnen durchschnittlich drei bis vier UMA selbstständig in einer Wohngemeinschaft, in der sie mindestens einmal pro Woche von sozialpädagogisch ausgebildetem Betreuungspersonal besucht werden (zu Beginn und bei Bedarf öfter). Der Entscheid, welche UMA in ein BEWO wechseln, fällt der Kantonale Sozialdienst anhand eines definierten Leitfadens und Kriterienkatalogs (Kompetenzraster). Für den Übertritt haben UMA beispielsweise über sehr gute Lebenskompetenzen zu verfügen und sich in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung zu befinden. Das BEWO bietet den motivierten und integrationswilligen Jugendlichen eine lernfreundliche Wohnsituation und ein stabiles Umfeld, in dem sie auf ihrem Weg in ein selbstständiges und eigenverantwortliches Leben begleitet werden. Mit der Umsetzung des BEWO hat der Kantonale Sozialdienst die Organisationen Lernwerk Betriebe AG und Stiftung Wendepunkt beauftragt.

¹ Der Kantonale Sozialdienst betreut die volljährigen ehemaligen UMA mit einem Betreuungsschlüssel von 1:10 (rund eine Vollzeitstelle auf 10 volljährige ehemalige UMA), während er die UMA mit einem Betreuungsschlüssel von 1:4,5 betreut. In der angespannten Unterbringungssituation besteht vor allem in den unterirdischen Notunterkünften noch Platz. Der Kantonale Sozialdienst sieht davon ab, ehemalige UMA einer unterirdischen Notunterkunft zuzuweisen. Erstens bieten diese keine lernfreundliche Umgebung, was das Risiko von Abbrüchen der Integrationsbemühungen deutlich erhöht. Zweitens sind die Kosten pro Platz in einer unterirdischen Notunterkunft durchschnittlich höher als in einer UMA-Unterkunft, in der eine volljährige Person mit einem Betreuungsschlüssel von 1:10 betreut wird.

² Inklusive Volljährige, die auf eine Zuweisung in eine Gemeinde, in eine kantonale Erwachsenenunterkunft oder in eine kantonale Anschlusslösung für ehemalige UMA warten.

³ Eine Vollzeitstelle pro 4,5 UMA.

1.4.2 Bei Volljährigkeit

1.4.2.1 Regelfall

Mit Erreichen der Volljährigkeit erfolgt in der Regel der Austritt aus den UMA-Strukturen und die Zuständigkeit richtet sich nach dem Status (vgl. Ziffer 1.2). In den meisten Fällen werden die Gemeinden für die ehemaligen UMA zuständig. Per 1. März 2026 verfügen 87 % der Personen in den UMA-Strukturen entweder über eine vorläufige Aufnahme oder den Schutzstatus S (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Personen in kantonalen UMA-Unterbringungsstrukturen nach Status per 1. März 2026

Status	Anzahl	Anteil am Total
Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F)	311	75 %
Schutzsuchende ohne Aufenthaltsbewilligung (Ausweis S)	49	12 %
Asylsuchende (Ausweis N)	47	11 %
Flüchtlinge (Ausweis B oder F)	5	1 %
Ausreisepflichtige Personen	3	1 %
Total	415	100 %

In den Gemeinden werden die ehemaligen UMA in kommunalen Erwachsenenunterkünften untergebracht (Wohnungen oder Kollektivunterkünfte). Die Entschädigung der Gemeinden für die Unterbringung, Betreuung und Unterstützung ist als Pauschale ausgestaltet (vgl. Ziffer 1.2), womit die Gemeinden für einen ehemaligen UMA dieselbe Abgeltung wie für alle anderen Personen erhalten. Ehemalige UMA, die aufgrund ihres Status in der Zuständigkeit des Kantons bleiben, wechseln in der Regel in eine reguläre kantonale Erwachsenenunterkunft. In beiden Fällen nimmt der Umfang der Betreuung deutlich ab, zudem sind die Betreuungspersonen in der Regel nicht sozialpädagogisch ausgebildet.

1.4.2.2 Bestehende Anschlusslösungen für ehemalige UMA

Gestützt auf § 17a Abs. 2 lit. b SPV kann bei Personen, für welche die Unterbringung und Betreuung durch den Kanton aufgrund von in der Person liegenden Gründen zweckmässig ist, von der Zuständigkeiten nach Status gemäss § 17a SPG abgewichen werden. Mit den Angeboten "UMApplus" und "Coaching" stehen bereits heute zwei kantonale Anschlusslösungen mit sozialpädagogischer Nachbetreuung für jene ehemaligen UMA zur Verfügung, die bei Erreichen der Volljährigkeit noch besonders unterstützungsbedürftig sind.

Das Angebot "UMApplus" hat der Kantonale Sozialdienst im Jahr 2020 für diejenigen UMA geschaffen, die bei Erreichen der Volljährigkeit nicht über die Kompetenzen verfügen, in einer Erwachsenenunterkunft zurecht zu kommen und noch besonders unterstützungsbedürftig sind. Mit einem Betreuungsschlüssel von 1:10 liegt der Betreuungsumfang in der UMAPplus-Unterkunft zwischen jenem in einer UMA-Unterkunft und jenem in einer Erwachsenen-Unterkunft. Stand 1. März 2026 führt der Kantonale Sozialdienst eine UMAPplus-Unterkunft in Oberentfelden mit 20 Plätzen (Auslastung per 1. März 2026: 89 %).

Die Coachingstandorte sind reguläre kantonale Erwachsenen-Unterkünfte, die regelmässig von Coaches besucht werden. Die Coaching-Plätze werden mit ehemaligen UMA belegt, die in den alltäglichen Lebensverrichtungen den Anforderungen einer Unterkunft für Erwachsene gerecht werden, aber noch Unterstützung bei der sozialen und beruflichen Integration benötigen. Die Coaches unterstützen die jungen Erwachsenen insbesondere im schulischen und beruflichen Bereich und begleiten diese bis zum Abschluss ihrer Grundausbildung. Die Coaches stehen dazu im Austausch mit dem Case Management Support Integration (CMSI), den Schulen und Lehrbetrieben. Die Coachingtermine finden in den Unterkünften statt. Die ehemaligen UMA werden zusätzlich durch die Betreuungspersonen vor Ort betreut. Der Kantonale Sozialdienst hat vier Coachingstandorte definiert (Menziken,

Suhr, Möriken-Wildegg und Zofingen), an diesen werden per 1. März 2026 87 Personen gecoacht. Er setzt dafür 260 Stellenprozent ein.

1.5 Problematik des derzeitigen Unterbringungs- und Betreuungssystems

Die UMA, die dem Kanton Aargau zugewiesen werden, bleiben in der Regel in der Schweiz. Zur Vermeidung von Kosten im Sozialwesen sowie auch im Gesundheits-, Sicherheits- und Justizwesen ist es daher zentral, dass die berufliche und soziale Integration dieser jungen, besonders vulnerablen Menschen gelingt, die minderjährig und ohne Begleitung der Eltern geflüchtet sind. Damit die Integration nachhaltig gelingt, wird bei dieser Altersgruppe in der Regel der Abschluss einer beruflichen Grundbildung angestrebt.⁴ Neben der Vermeidung von Folgekosten trägt eine gelungene Integration in den Arbeitsmarkt auch zur Bekämpfung des Fachkräftemangels sowie zur Entlastung beziehungsweise Stärkung der sozialen Sicherheitssysteme bei, indem zusätzliche Beiträge einbezahlt werden. Eine grössere Erwerbsbevölkerung kann zudem zu höheren Steuereinnahmen und einer grösseren Kaufkraft führen.

Eine gute Betreuungs- und Unterbringungssituation kann wesentlich dazu beitragen, dass die soziale und berufliche Integration gelingt (vgl. Ziffer 2.1). In den UMA-Unterkünften werden die Voraussetzungen dafür geschaffen. Der Übergang vom Jugend- ins Erwachsenenalter ist für alle Menschen eine grosse Entwicklungsaufgabe. Junge Menschen aus dem Asylbereich müssen zusätzlich kulturelle und sprachliche Anpassungsleistungen erbringen und je nach Herkunft grössere Bildungsrückstände aufholen. Zusätzlich sind viele UMA aufgrund von Ereignissen in ihrem Herkunftsland oder auf der Flucht stark belastet oder traumatisiert. In den UMA-Unterkünften findet eine Stabilisierung statt, Beziehungen werden aufgebaut und durch die enge Betreuung wird Schutz und Geborgenheit geboten.

Im derzeitigen System erfolgt bei Erreichen der Volljährigkeit ein abrupter Bruch. Mit der Zuweisung in eine Gemeinde oder eine kantonale Erwachsenenunterkunft nimmt der Betreuungsumfang deutlich ab. Eine gezielte Begleitung und Unterstützung durch Fachpersonen bei der Weiterentwicklung der (Alltags-)Kompetenzen der ehemaligen UMA ist in der Regel nicht mehr gewährleistet. Dabei sind die UMA unterschiedlich alt, wenn sie dem Kanton Aargau zugewiesen werden, und haben entsprechend mehr oder weniger Zeit, die dafür erforderlichen Entwicklungsleistungen bis zur Volljährigkeit zu erbringen. Der Anteil der UMA, der zum Zeitpunkt der Einreichung des Asylgesuchs bereits über 16 Jahre alt ist, hat in den letzten Jahren zugenommen (vgl. Tabelle 3).⁵

Tabelle 3: UMA-Gesuche nach Altersklassen (nur bestätigte UMA⁶)

	0–12 Jahre	13–15 Jahre	16–17 Jahre
2019	6,9 %	41,4 %	51,7 %
2020	4,6 %	36,5 %	59,0 %
2021	3,7 %	30,5 %	65,8 %
2022	1,3 %	28,4 %	70,3 %
2023	1,5 %	25,8 %	72,7 %

Mit einem System, das den Übertritt einzig an die Volljährigkeit koppelt und keine oder nur eine beschränkte sozialpädagogische Nachbetreuung vorsieht, kann dem Umstand, dass die Fähigkeit zur selbstständigen Lebensbewältigung nicht automatisch mit der rechtlichen Volljährigkeit einhergeht,

⁴ Gemäss den von Bund und den Kantonen vereinbarten Wirkungszielen zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz sollen sich zwei Drittel der anerkannten Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen zwischen 16 und 25 Jahren fünf Jahre nach ihrer Einreise in einer beruflichen Grundbildung befinden.

⁵ Quelle: SEM, Asylstatistik Dezember 2024. Abrufbar unter: www.sem.admin.ch > Publikationen & Service > Statistiken > Asylstatistik > Statistik UMA > Asylstatistik Dezember 2024 > Bewegungen > 7-22 Asylgesuche von unbegleiteten Minderjährigen (UMA).

⁶ Das SEM unterscheidet zwischen selbstdeklarierten und bestätigten UMA. Die Anzahl bestätigter UMA weist das SEM jeweils mit zeitlicher Verzögerung aus. Für bestätigte UMA liegen per 1. März 2026 erst die Zahlen bis und mit dem Jahr 2023 vor.

nicht Rechnung getragen werden. Dies kann dazu führen, dass der Übertritt in die Erwachsenenstrukturen, der einerseits mit dem Verlust der vertrauten Bezugspersonen und des vertrauten Umfelds und andererseits mit einer deutlichen Reduktion des Betreuungsumfangs einhergeht, zu früh kommt. Dies hat diverse unerwünschte Auswirkungen. Für die neu zuständige Gemeinde sowie auch für die Lehrbetriebe ist es herausfordernd, diese Destabilisierung wieder aufzufangen. Gelingt dies nicht, können die Abbrüche der Integrationsbemühungen zu Kosten im Sozialwesen führen sowie in gewissen Fällen auch im Gesundheits-, Sicherheits- und Justizwesen. Zudem bleiben die Anstrengungen und Investitionen wirkungslos, die der Kanton zuvor im UMA-Bereich getätigt hat. Das derzeitige System benachteiligt dabei insbesondere jene ehemaligen UMA, die zum Zeitpunkt der Volljährigkeit eine Schule besuchen oder einer Ausbildung absolvieren und sich auf gutem Weg in die (wirtschaftliche) Selbstständigkeit befinden. Während für jene ehemaligen UMA, die noch besonders unterstützungsbedürftig sind, mit dem UMAplus und dem Coaching bereits Anschlusslösungen bestehen, nimmt bei ihnen der Betreuungsumfang mit der Zuweisung in eine Gemeinde deutlich ab. Gemäss Erfahrungen des Kantonalen Sozialdiensts sind aber auch diese ehemaligen UMA weiterhin auf eine angemessene Betreuung und Begleitung angewiesen, damit ihre berufliche und soziale Integration gelingt (vgl. Ziffer 2.3).

Auf der anderen Seite kann die Koppelung an die Volljährigkeit auch dazu führen, dass UMA in einem Betreuungssetting sind, auf dessen Intensivität sie nicht angewiesen sind. Mit der Einführung des BEWO konnte der Kantonale Sozialdienst diesbezüglich bereits eine Verbesserung erzielen. Insgesamt hat ein System, das stärker die individuellen Kompetenzen der (ehemaligen) UMA berücksichtigt, das Potenzial, Ressourcen zielgerichteter einzusetzen. Eine weitere Problematik besteht darin, dass derzeit mit dem Erreichen der Volljährigkeit nicht nur ein Wechsel in die Erwachsenenunterkünfte erfolgt, sondern in den meisten Fällen auch die Zuständigkeit vom Kanton zu den Gemeinden übergeht. Dies verunmöglicht beispielsweise eine Nachbetreuung durch bekannte Bezugspersonen oder eine durchlässige Ausgestaltung verschiedener Betreuungsformen.

2. Grundlagen Weiterentwicklung Unterbringung und Betreuung von ehemaligen UMA

Die Ausarbeitung von Varianten zur Unterbringung und Betreuung von UMA über die Volljährigkeit hinaus erfolgte auf Basis von Empfehlungen, einem Kantonsvergleich sowie Erfahrungswerten des Kantonalen Sozialdiensts. Diese Grundlagen werden nachfolgend ausgeführt.

2.1 Empfehlungen und Forschungsliteratur

2.1.1 Empfehlungen Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)

Die SODK hat im Jahr 2016 Empfehlungen zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich publiziert.⁷ Darin empfiehlt die SODK Betreuungsleistungen im Sinn einer sozialpädagogischen Nachbegleitung für UMA zu schaffen, die auch nach Erreichen der Volljährigkeit und bis zum Abschluss der Erstausbildung beziehungsweise bis zum Erreichen der Fähigkeiten anhalten, die für eine selbstständige Lebensführung erforderlich sind. Die SODK geht dabei von einer Zeitspanne bis zum 25. Altersjahr aus. Wenn möglich sollen UMA in dieser Zeit in ihrem gewohnten Umfeld verbleiben können. Der begleitete Übergang soll sich am Entwicklungsstand und an den individuellen Bedürfnissen der betroffenen Jugendlichen ausrichten.

Ergänzend zu den Empfehlungen hat die SODK im November 2024 Praxishilfen⁸ verabschiedet. Darin werden die Empfehlungen aus dem Jahr 2016 bekräftigt und weiter ausgeführt. Unter anderem weist die SODK zusätzlich darauf hin, dass für eine seriöse Einschätzung der Austrittsreife aus einer

⁷ Abrufbar unter: www.sodk.ch > Themen > Migration > Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (MNA) > Downloads > SODK-Empfehlungen zu MNA.

⁸ Abrufbar unter: www.sodk.ch > Themen > Migration > Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (MNA) > Downloads > MNA Praxishilfen Ergänzung Empfehlungen 2016.

Betreuungsform beziehungsweise Übertrittsreife in eine andere Betreuungsform nicht nur harte (messbare) Faktoren wie das Geburtsdatum, Sprach- oder Alltagskompetenzen herangezogen werden sollen, sondern auch weiche (ermessbare) Faktoren wie die Stabilität, die Schutzbedürftigkeit oder das Selbstmanagement. Hinsichtlich des Übergangs in die Volljährigkeit empfiehlt die SODK einen Übertritt in ein abgestuftes Betreuungsmodell, beispielsweise in externe Wohngruppen. Die SODK weist darauf hin, dass Kantone positive Erfahrungen mit betreuten Wohngruppen für UMA im Anschluss an den Aufenthalt in einer Kollektivunterkunft gemacht haben, wo sie in der Regel bis zum Abschluss der Erstausbildung wohnen können. Insgesamt ist gemäss den Empfehlungen zentral, dass die Unterstützung und Begleitung beim Übergang in die Volljährigkeit durch sozialpädagogische Nachbegleitung sichergestellt ist und dass die (ehemaligen) UMA weiterhin eine Ansprechperson haben.

2.1.2 Weitere Empfehlungen

Das Handbuch zur Betreuung unbegleiteter Minderjähriger in der Schweiz – Praxisorientierter Leitfaden für Fachpersonen des Internationalen Sozialdiensts Schweiz (SSI Schweiz)⁹ aus dem Jahr 2017 empfiehlt ebenfalls, dass der Wechsel der Jugendlichen in die Erwachsenenstrukturen nicht nur vom Alter abhängen soll, sondern auch von einer allgemeinen Bewertung der Selbstständigkeit der Jugendlichen. Der SSI Schweiz führt aus, dass der Zeitraum zwischen 10 und 25 Jahren bei einem Menschen für die Entwicklung von zentraler Bedeutung ist und dass viele schädliche Verhaltensweisen und Probleme im Zusammenhang mit der mentalen Gesundheit, Gewalt oder Suchtproblemen in diesem Alter beginnen. Aus diesen Gründen sind das tägliche Umfeld, in dem sich die (ehemaligen) UMA entwickeln, sowie die Beziehungen, die sie aufbauen, von einschneidender Bedeutung. Auch Leitfäden und Studien aus Deutschland weisen auf die Problematik des an die Volljährigkeit gekoppelten Übertritts beziehungsweise die Relevanz einer sorgfältigen Übergangsgestaltung und Nachbetreuung von UMA über die Volljährigkeit hinaus hin.¹⁰

Ein interdisziplinäres Handbuch für die Beratung, Betreuung und Behandlung geflüchteter Menschen¹¹ zeigt auf, dass die psychische Stabilisierung eine Grundvoraussetzung für die soziale und berufliche Integration ist. Diesbezüglich empfiehlt sich eine Begleitung und Unterstützung, die Sicherheit und Stabilität vermittelt, und mit einer auf Kontinuität ausgerichteten persönlichen und vertrauensbildenden Beziehung die Voraussetzungen schafft, trotz Unterbrechungen und belastender Situationen die langfristigen Ziele nicht aus den Augen zu verlieren. Dies ist auch vor dem Hintergrund zentral, dass der Wunsch, möglichst schnell eine Anstellung zu finden, oft stark ist, während die Vorteile einer Ausbildung wegen der Dauer und der damit verbundenen finanziellen Engpässen vielfach schwer zu vermitteln sind.

Allgemein mit dem Prozess des Übergangs aus ausserfamiliären Platzierungen (Institutionen, Pflegefamilien etc.) in ein eigenständiges Leben befasst sich das Schweizer Kompetenzzentrum Leaving Care¹². In einem Argumentarium¹³ weist das Kompetenzzentrum auf Herausforderungen und Bedingungen für gelingende Übergänge von Care Leavern ins Erwachsenenleben hin und bezieht sich dabei auf nationale sowie internationale Forschung. Das Kompetenzzentrum hält fest, dass es Care

⁹ Abrufbar unter: www.ssi-suisse.org/de > Themen > Unbegleitete Minderjährige > Hilfsmittel > Handbuch zur Betreuung von MNA.

¹⁰ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2018): Unbegleitete Minderjährige in Deutschland. Herausforderungen und Massnahmen nach der Klärung des Aufenthaltsrechtlichen Status. Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Abrufbar unter: www.bamf.de > Themen > Europäisches Migrationsnetzwerk > EMN-Publikationen > EMN Deutschland Paper > Unbegleitete Minderjährige in Deutschland.

Und: Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2017): Junge Geflüchtete auf dem Weg in ein eigenverantwortliches Leben begleiten – ein Leitfaden für Fachkräfte. Abrufbar unter: www.b-umf.de > Materialien > Arbeitshilfen.

¹¹ Vgl. Thomas Maier, Naser Morina, Matthis Schick, Ulrich Schnyder (2019): Trauma – Flucht – Asyl. Ein interdisziplinäres Handbuch für Beratung, Betreuung und Behandlung.

¹² Gemäss Kompetenzzentrum Leaving Care sind "Care Leaver" junge Menschen im Übergang ins Erwachsenenleben, die einen Teil ihres Lebens in einem Heim oder einer Pflegefamilie verbracht haben, und vor dem Auszug aus der Institution beziehungsweise Pflegefamilie stehen oder bereits ausgezogen sind (vgl. www.leaving-care.ch).

¹³ Abrufbar unter: www.leaving-care.ch > Wissen > Argumentarium Leaving Care.

Leavern meist an verschiedenen Ressourcen mangelt, die für einen gelingenden Übergang ins Erwachsenenleben zentral sind – darunter verlässliche Bezugspersonen, soziale Netzwerke, Geld, Qualifikationen, geeigneter Wohnraum und alltagspraktische Kompetenzen. Gleichzeitig werden ihnen mit dem Erreichen der Volljährigkeit in der Regel verschiedene Übergänge parallel zugemutet (Wohnen, Sozialkontakte, Ausbildung/Arbeit etc.). Daraus ergeben sich unterschiedliche Unterstützungsbedarfe. Das Kompetenzzentrum Leaving Care identifiziert basierend auf Forschungsergebnissen Schlüsselfaktoren für einen gelingenden Übergang von Care Leavern in das Erwachsenenleben – wobei Bezugspersonen bei den meisten Faktoren eine zentrale Rolle spielen:

- Kontinuität und Stabilität von sozialen Beziehungen.
- Eine stabile und zufriedenstellende Wohnsituation.
- Bildungschancen: Positive Erfahrungen im Bildungssystem begünstigen die Resilienz der jungen Menschen, formale Bildungsabschlüsse ermöglichen Integration. Ermutigung und Förderung durch Betreuungspersonen und Akteurinnen und Akteure des Bildungssystems können die Bildungserfolge der jungen Menschen langfristig begünstigen.
- Psychische und physische Gesundheit: Wichtige Elemente sind eine fortlaufende Unterstützung durch eine persönliche Bezugsperson und der Zugang zu einer geeigneten Gesundheitsversorgung.
- Erwerb alltagspraktischer Kompetenzen: Diese können dann gut erworben werden, wenn Care Leaver sukzessive mehr Verantwortung übernehmen können, der Übergang auch sozial stabil eingebettet wird und nicht nur die "Skills" geübt werden.

2.2 Kantonsvergleich

Der Kantonale Sozialdienst hat bereits vor der Einreichung des (23.404) Postulats Dietiker – im Rahmen der Einführung des BEWO – begonnen zu prüfen, wie das Unterbringungs- und Betreuungskonzept im UMA-Bereich weiterentwickelt werden kann. In diesem Zusammenhang fanden im Jahr 2023 Besuche in den Kantonen Zürich und Solothurn statt. Im Rahmen der Bearbeitung des (23.404) Postulats Dietiker hat der Kantonale Sozialdienst diesen Kantonsvergleich um die Kantone Bern, Luzern, Basel-Landschaft und St. Gallen erweitert. Ausschlaggebend für die Auswahl der Vergleichskantone waren die Kriterien geografische Nähe, vergleichbare Bevölkerungs- beziehungsweise Zuweisungszahlen und vergleichbare Urbanitätsstruktur. Verglichen wurde insbesondere:

- Wer ist für die Unterbringung und Betreuung von (ehemaligen) UMA zuständig? Wechselt die Zuständigkeit bei Volljährigkeit?
- Wie ist die Unterbringung und Betreuung der (ehemaligen) UMA ausgestaltet? Ist diese mehrphasig ausgestaltet? Falls ja, woran ist der Übertritt gekoppelt? Gibt es eine sozialpädagogische Nachbetreuung für ehemalige UMA?

Nachfolgend werden die gängigen Unterbringungs- und Betreuungsmodelle der Vergleichskantone beschrieben. Spezielle Settings wie Pflegefamilien, Verwandtenunterbringung und Institutionen für stationäre Kinder- und Jugendbetreuung kommen in allen Kantonen vor und werden nicht explizit ausgeführt.

2.2.1 Kanton Solothurn

Im Kanton Solothurn sind die UMA in einer ersten Phase in einer kantonalen Kollektivunterkunft in altersgerechte und stabilisierende Tagesstrukturen eingebunden. Die UMA werden von sozialpädagogischem Fachpersonal begleitet und unterstützt. Nach Erreichen gewisser Kompetenzen ziehen die UMA in einer zweiten Phase in kleine Wohngemeinschaften. Dort werden sie von Coaches einer vom Kanton beauftragten Organisation individuell betreut und gefördert. Schulbildung, berufliche Ausbildung, Sozial- und Wohnkompetenzen sind Schwerpunkte dieser engen Begleitung. In den

Wohngruppen können die UMA bleiben, bis die Ziele in definierten Förderbereichen erfüllt sind, maximal jedoch bis 25 Jahre. Nach Abschluss dieses Coachings sind die Einwohnergemeinden beziehungsweise die Sozialregionen für die (ehemaligen) UMA zuständig. Entsprechend ist im Kanton Solothurn eine sozialpädagogische/sozialarbeiterische Nachbetreuung über die Volljährigkeit hinaus sichergestellt und Übertritte werden grundsätzlich an Kompetenzen und nicht an das Alter gekoppelt. Zudem bleibt die Zuständigkeit über die Volljährigkeit hinaus beim Kanton beziehungsweise bei von ihm beauftragten Dritten.

2.2.2 Kanton St. Gallen

Im Kanton St. Gallen liegt die Zuständigkeit für die UMA bei einem Trägerverein, der im Auftrag aller St. Galler Gemeinden die Aufgaben in der Unterbringung, Betreuung sowie sozialen und beruflichen Integration von UMA übernimmt. Der Trägerverein führt mehrere Integrationszentren, in denen die UMA in einer ersten Phase leben und von sozialpädagogischem Fachpersonal betreut werden. Bei Volljährigkeit können die ehemaligen UMA in eine begleitete Wohngruppe umziehen, wo sie längstens bis zum 25. Altersjahr bleiben können. Das Ziel der Begleitung ist der erfolgreiche Abschluss einer Erstausbildung. Wie im Kanton Solothurn ist im Kanton St. Gallen damit eine sozialpädagogische Nachbetreuung ehemaliger UMA sichergestellt und die Zuständigkeit wechselt nicht. Hingegen ist der Übertritt in die nächste Stufe im Kanton St. Gallen an das Alter gekoppelt.

2.2.3 Kanton Zürich

Im Kanton Zürich ist der Kanton für die Unterbringung und Betreuung von UMA zuständig, wobei er diese Aufgabe Dritten übertragen hat. Die UMA sind in der Regel in kantonalen Wohngruppen untergebracht und werden sozialpädagogisch betreut. Für UMA mit Status B (Flüchtlinge) oder F (vorläufige Aufnahme) zwischen 16 und 18 Jahren, die über Potenzial für eine Berufslehre und genügend Kompetenzen für eigenständiges Wohnen verfügen, steht ein Angebot der Stiftung Futuri offen, das UMA in das selbstständige Wohnen, bei der Berufswahl, der Lehrstellensuche und der Ausbildung begleitet. Die Zuweisung erfolgt durch den Kanton. Spätestens mit Erreichen der Volljährigkeit werden die ehemaligen UMA einer Gemeinde zugewiesen, womit die Unterbringung und Nachbetreuung von der Gemeinde abhängt (in der Regel Kollektivunterkünfte für Erwachsene oder Wohngemeinschaften). In der Stadt Zürich besteht mit dem Projekt "Betreuung und Begleitung junge Erwachsene (BBJE)" ein Angebot für ehemalige UMA bis zum Alter von 25 Jahren, das darauf abzielt, den Übergang zwischen Jugend- und Erwachsenenstrukturen durch geeignete Unterstützungsmassnahmen weicher zu gestalten und die Integration der jungen Erwachsenen zu fördern.¹⁴ Im BBJE werden verschiedene Wohnsettings angeboten, die sich durch ihre Betreuungsintensität unterscheiden. Sie reichen von einer 24/7-Vollbetreuung (stationäre Wohngruppen) über begleitetes Wohnen in Wohngemeinschaften mit mittlerer oder leichter Betreuung bis hin zu individuellem Wohnen mit Kontakt nach Bedarf. Indem Wechsel innerhalb der Settings jederzeit möglich sind, wird eine stufengerechte Entwicklung der jungen Erwachsenen gewährleistet. Insgesamt wechselt beim Kanton Zürich die Zuständigkeit spätestens bei Erreichen der Volljährigkeit vom Kanton zu den Gemeinden, womit ein Unterkunftswechsel einhergeht. Ob eine sozialpädagogische Nachbetreuung stattfindet, hängt von der Gemeinde ab.

2.2.4 Kanton Luzern

Im Kanton Luzern leben die UMA zuerst in Wohneinheiten in Kollektivunterkünften, in denen sie sozialpädagogisch betreut werden. Spätestens sechs Monate nach Erreichen der Volljährigkeit wechseln sie in eine vom Entwicklungsstand abhängige Unterbringungsform. Dies kann eine Erwachsenenunterkunft oder eine begleitete oder selbstständige Wohngruppe in einer vom Kanton angemieteten Wohnung sein. Beim Übertritt in eine Wohnung wechselt die Zuständigkeit innerhalb der kantonalen

¹⁴ Vgl. Asylorganisation Zürich (AOZ): Betreuung unbegleiteter Minderjähriger und junger Erwachsener. Abrufbar unter: www.stadt-zuerich.ch/aoz > Sozialhilfe, Betreuung & Unterbringung > Betreuung MNA und junge Erwachsene.

Verwaltung. In den Wohngruppen kann die Betreuung und Begleitung durch die kantonalen Fachpersonen bis maximal 25 Jahre in Anspruch genommen werden. Insgesamt bleibt die Zuständigkeit über die Volljährigkeit hinaus beim Kanton. Der Übertritt ist nicht starr an die Volljährigkeit gekoppelt und je nach Anschlusslösung – die basierend auf den Kompetenzen der UMA ausgewählt wird – wird eine sozialpädagogische Nachbetreuung sichergestellt.

2.2.5 Kanton Bern

Im Kanton Bern tragen fünf regionale Partner im Auftrag des Kantons die operative Gesamtverantwortung für die zugewiesenen Personen in ihrer Region. Für UMA ist ein Partner für das gesamte Kantonsgebiet zuständig. Dieser bringt die UMA abhängig ihrer Kompetenzen entweder in einem Ankunftszentrum (Kollektivunterkunft), einem eng betreuten Wohnheim oder einer weniger eng betreuten Wohngemeinschaft unter. Mit Erreichen der Volljährigkeit findet ein Transfer in die Strukturen eines anderen Partners statt, der – ebenfalls im Auftrag des Kantons – für die Unterbringung und Betreuung von Erwachsenen und Familien innerhalb einer Region zuständig ist. In der Regel bringen die regionalen Partner die Personen in Kollektivunterkünften oder Wohnungen unter, der Fokus liegt auf der Arbeitsintegration inklusive Jobcoaching. Die regionalen Partner ziehen sozialpädagogische Begleitpersonen und Freiwillige bei, die bei der Lehrstellensuche unterstützen. Insgesamt bleibt im Kanton Bern damit der Kanton über die Volljährigkeit hinaus zuständig, wobei mit der Volljährigkeit der beauftragte Partner wechselt. Damit findet bei Erreichen der Volljährigkeit ein Unterbringungswechsel statt, eine sozialpädagogische Nachbetreuung wird jedoch angeboten.

2.2.6 Kanton Basel-Landschaft

Die Betreuung, Unterbringung und Unterstützung von Personen aus dem Asylbereich ist im Kanton Basel-Landschaft Aufgabe der Gemeinden. UMA können bis zur Volljährigkeit im Rahmen der Jugendhilfe untergebracht werden – beispielsweise in Wohngruppen oder Pflegefamilien. Mit dem Erreichen der Volljährigkeit oder – in Einzelfällen – dem Abschluss einer schulischen oder beruflichen Ausbildung endet in der Regel die Zuständigkeit der Jugendhilfe. Ehemalige UMA gelten rechtlich als volljährige Personen des Asylbereichs und sind somit den anderen Erwachsenen im Asylbereich gleichgestellt. Der Kanton empfiehlt, dass die Beistände gemeinsam mit der Sozialhilfebehörde der zuständigen Gemeinden noch vor Erreichen der Volljährigkeit Lösungen für die Zeit danach beantragen und organisieren. Den Gemeinden steht es frei, über die Jugendhilfe hinaus mit geeigneten Anbietern alternative Wohn- und Betreuungsformen zu vereinbaren. Diese weiterführenden Betreuungsangebote werden jedoch nicht mehr durch die Kinder- und Jugendhilfe, sondern direkt über die Gemeinden finanziert. Insgesamt bleibt die Zuständigkeit durchgehend bei den Gemeinden, ob eine sozialpädagogische Nachbetreuung volljähriger UMA stattfindet, liegt im Ermessen der einzelnen Gemeinden.

2.2.7 Zusammenfassung Kantonsvergleich

In allen Vergleichskantonen mit Ausnahme der Kantone Zürich und Basel-Landschaft werden ehemalige UMA nach der Volljährigkeit sozialpädagogisch nachbetreut. In den Kantonen Zürich und Basel-Landschaft hängt dies von der Gemeinde ab, so stellt beispielsweise die Stadt Zürich eine sozialpädagogische Nachbetreuung sicher. Wo sozialpädagogische Nachbetreuung angeboten wird, richtet sie sich an ehemalige UMA bis 25 Jahre und erfolgt in der Regel in Wohngruppen beziehungsweise Wohngemeinschaften. Ein Wechsel von der kantonalen zur kommunalen Zuständigkeit bei Volljährigkeit erfolgt nur im Kanton Zürich. In den anderen Kantonen wechselt die Zuständigkeit nicht (St. Gallen, Solothurn, Basel-Landschaft) oder nur innerhalb der kantonalen Verwaltung (Luzern) beziehungsweise wechselt nur der Auftragnehmer bei gleichbleibendem Auftraggeber (Bern). Insgesamt bleibt die Zuständigkeit für UMA in vier der sechs Vergleichskantone über die Volljährigkeit hinaus beim Kanton oder einem Trägerverein, der die Aufgabe im Auftrag aller Gemeinden übernimmt. Damit sind nur in den Kantonen Basel-Landschaft und Zürich die einzelnen Gemeinden mit den erhöhten Betreuungsaufgaben von ehemaligen UMA konfrontiert.

Eine Orientierung an den Vergleichskantonen würde entsprechend bedeuten, dass die Zuständigkeit bis maximal zum 25. Altersjahr beim Kanton belassen wird, und dass dieser die ehemaligen UMA in Wohngruppen sozialpädagogisch nachbetreut. Die Entwicklung, UMA über die Volljährigkeit hinaus zu betreuen, ist nicht nur in den Vergleichskantonen klar erkennbar, sondern findet auch gesamtschweizerisch statt.

2.3 Erfahrungen Kantonaler Sozialdienst

Weil die ausserordentliche Lage im Asylbereich derzeit die Zuweisung von volljährigen ehemaligen UMA in die Gemeinden verzögert (vgl. Ziffer 1.3), konnte der Kantonale Sozialdienst im letzten Jahr Erfahrungswerte mit dem Belassen von UMA im BEWO über die Volljährigkeit hinaus sammeln. Durch das längere Belassen im BEWO hat der Kantonale Sozialdienst erstmals auch ehemalige UMA, die bei Erreichen der Volljährigkeit auf gutem Weg sind, sich (beruflich) zu integrieren, sozialpädagogisch betreut. Dabei hat sich verdeutlicht, dass auch für diese Gruppe eine sozialpädagogische Nachbetreuung notwendig bleibt, um Rückschritte oder den Verlust von Potenzial zu vermeiden. Beim Eintritt ins BEWO sind die UMA meist bereits 17 Jahre alt und besuchen in der Regel ein schulisches Angebot. In ihrer Zeit im BEWO werden die Jugendlichen bei der Suche nach einer Lehr- oder Praktikumsstelle sowie bei deren Antritt unterstützt und begleitet. Die Erfahrung zeigt, dass das Betreuungspersonal eine zentrale Rolle für das Gelingen dieser Phase und das "Dranbleiben" spielt, und ein Wechsel in die Gemeinden in dieser Phase nicht optimal ist. Es ist wichtig, dass Bezugspersonen immer wieder vermitteln, warum sich Lernen beziehungsweise eine Ausbildung lohnt, damit die Jugendlichen die Ausbildung nicht abbrechen. Auch Berufsbildnerinnen und Berufsbildner betonten gegenüber dem Kantonalen Sozialdienst ausdrücklich, wie wichtig es für die Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen sei, bis zum Abschluss der Ausbildung eine klare Ansprechperson für den ehemaligen UMA zu haben, die auch eine Bezugsperson des ehemaligen UMA ist. Die Rückmeldungen verdeutlichten, dass die mit den Transfers von den kantonalen in die kommunalen Strukturen verbundenen Zuständigkeitswechsel auch bei den Lehrbetrieben zu Frust geführt haben.

Generell sind die Erfahrungen des Kantonalen Sozialdiensts mit dem BEWO sehr gut. Die Aussicht darauf, von der Kollektivunterkunft in das BEWO zu wechseln, motiviert die UMA dazu, ihre Integrationsanstrengungen zu steigern. Wie erwartet, erweist sich diese Wohn- und Betreuungsform, die im Unterschied zu Kollektivunterkünften mehr Ruhe und Privatsphäre ermöglicht und die Selbstständigkeit gezielt stärkt, als besonders integrationsfördernd: Ein knappes halbes Jahr nachdem der derzeit letzte BEWO-Standort in Betrieb genommen wurde, verfügten knapp die Hälfte der Jugendlichen und jungen Erwachsenen über eine Praktikums- oder eine Lehrstelle. Die übrigen Jugendlichen im BEWO besuchen nach wie vor die Schule. Es kommt zudem kaum zu Ausbildungsabbrüchen. Basierend auf den Erfahrungen stellt das längere Belassen im BEWO für den Kantonalen Sozialdienst – insbesondere für selbstständigere, bildungsmotivierte ehemalige UMA – eine mögliche Umsetzungsvariante dar.

Die Erfahrungen des Kantonalen Sozialdiensts mit den kantonalen Anschlusslösungen UMAplus und Coaching sind grundsätzlich gut. Weil sich die Coaching-Plätze in Kollektivunterkünften für Erwachsene befinden, bieten sie jedoch nur bedingt eine lernfreundliche Umgebung. Beide Angebote richten sich zudem an ehemalige UMA mit erhöhtem Unterstützungsbedarf. Ein Ausbau empfiehlt sich daher eher in Ergänzung zu weiteren Angeboten.

2.4 Zwischenfazit

Der Vorschlag der Postulantinnen und Postulanten, die Zuständigkeit für die Unterbringung und Betreuung von UMA über die Volljährigkeit beim Kanton zu belassen, damit dieser eine Nachbetreuung sicherstellen kann, steht im Einklang mit Empfehlungen und Erkenntnissen zur Betreuung von ehemaligen UMA. In der Mehrheit der beschriebenen Kantone wird dies bereits umgesetzt, und zwar bis zum 25. Altersjahr. Insofern würde der Kanton Aargau bei einer Umsetzung des Vorhabens bis längstens zum 22. Altersjahr keine Vorreiterrolle einnehmen, sondern sich vergleichbaren Kantonen

annähern. Auch die Erfahrungen des Kantonalen Sozialdiensts mit den bestehenden Anschlusslösungen sowie dem längeren Belassen im BEWO aufgrund der ausserordentlichen Lage im Asylbereich zeigen, dass eine Betreuung der ehemaligen UMA durch den Kanton über die Volljährigkeit hinaus angezeigt ist. Diese ist idealerweise auf die unterschiedlichen Unterstützungsbedarfe der ehemaligen UMA abgestimmt.

3. Umsetzungsvarianten

(Ehemalige) UMA lassen sich im derzeitigen System anhand ihres Alters und ihrer Lebenskompetenzen sowie ihrer Tagesstruktur in verschiedene Gruppen einteilen:

- Alter und Lebenskompetenzen:
 - Minderjährige, die die Kompetenzen für das BEWO erfüllen¹⁵
 - Minderjährige, die die Kompetenzen für das BEWO nicht erfüllen
 - Volljährige, die die Kompetenzen für die Erwachsenenstrukturen Asyl erfüllen¹⁶
 - Volljährige, die die Kompetenzen für die Erwachsenenstrukturen Asyl nicht erfüllen
- Tagesstruktur:
 - In Bildungsstruktur (Schule, Praktikum, Lehre) im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz (IAS)
 - Teil- oder vollerwerbstätig ohne IAS-Massnahme
 - Weder in Bildungsstruktur noch teil- oder vollerwerbstätig

Im derzeitigen System werden jene UMA, welche die Kompetenzen für das BEWO mitbringen und sich in einer Bildungsstruktur gemäss IAS befinden, im BEWO volljährig, alle anderen UMA in einer UMA-Unterkunft.

Basierend auf obigen Ausführungen hat der Kantonale Sozialdienst drei Varianten für die Unterbringung und Betreuung ehemaliger UMA erarbeitet. Alle Varianten fokussieren bezüglich des Kriteriums "Tagesstruktur" ausschliesslich auf ehemalige UMA in Bildungsstrukturen. Die übrigen ehemaligen UMA – also jene, die (teil-)erwerbstätig oder ohne Tagesstruktur sind – sollen weiterhin mit Erreichen der Volljährigkeit gemäss Status entweder einer kantonalen Erwachsenenunterkunft oder einer Gemeinde zugewiesen werden. Dies mit folgender Begründung:

- Jene, die bereits erwerbstätig sind, sind in der Regel nicht auf Unterstützung angewiesen, die über die Betreuung in den kantonalen oder kommunalen Erwachsenenstrukturen hinausgeht.
- Für jene, die sich weder in einer Bildungsstruktur befinden noch erwerbstätig sind, sieht das Kantonale Integrationsprogramm (KIP) Arbeitsintegrationsmassnahmen mit Coaching vor. Entsprechend verfügen jene Personen zusätzlich zu den Betreuungspersonen bereits über einen Coach, der sie bei der beruflichen Integration unterstützt.

Mit dem Fokus auf ehemalige UMA in Bildungsstrukturen soll eine bestehende Lücke im System geschlossen werden, nämlich dass ehemalige UMA in Bildungsstrukturen während ihrer Ausbildung bisher nicht ausreichend begleitet wurden. Damit sollen Bildungsabbrüche reduziert und erreicht werden, dass die Integration nachhaltig gelingt. Zentral ist dafür, dass eine Umgebung geschaffen wird, in der Lernen möglich wird. Dies bezieht sich sowohl auf eine geeignete Infrastruktur (Lern- und

¹⁵ Die Kompetenzen der UMA werden laufend mit einem Kompetenzmodell erfasst und strukturiert eingeschätzt. Dieses beurteilt vier Bereiche (Selbst-, Sozial-, Schul- und Arbeits- sowie Alltags- und Wohnkompetenzen) und dient als Grundlage für die Nominierung ins BEWO. Das Modell arbeitet mit drei Stufen; bei Erreichen von Stufe 3 ist eine Nominierung möglich.

¹⁶ Dazu gehören Grundkompetenzen in den Bereichen Wohnen, Gesundheit sowie Finanzen/Budget.

Rückzugsräume), als auch auf Prozesse sowie den Beitrag der Betreuung (Stabilität, Vertrauen, Sicherheit, Vermittlung, warum Lernen sich lohnt etc.).

3.1 Variante 1

Die Variante 1 schliesst an die bestehenden Strukturen an. Die im BEWO volljährig gewordenen UMA sollen im BEWO bleiben können, bis sie die Erstausbildung abgeschlossen haben, maximal bis zum Erreichen des 22. Altersjahrs. Jene UMA, die die Anforderungen für das BEWO bei Volljährigkeit nicht erfüllen, sollen ihren Kompetenzen entsprechend in verschiedene Anschlusslösungen triagiert werden:

- Alle ehemaligen UMA, die sich in einer Schule oder Ausbildung befinden und über die Kompetenzen für die Erwachsenenstrukturen verfügen, sollen in eine kantonale Erwachsenenunterkunft mit Coaching wechseln. Dort können sie bleiben, bis sie die Erstausbildung abgeschlossen haben, längstens bis zum Erreichen des 22. Altersjahrs. Die Coaches unterstützen sowohl bei der beruflichen als auch der sozialen Integration. Ein Wechsel vom Coaching in ein BEWO zu einem späteren Zeitpunkt ist ausgeschlossen, weil weder das Betreuungspersonal in den Erwachsenenunterkünften noch die Coaches ausreichend beurteilen können, ob die ehemaligen UMA über die dafür erforderlichen (Lebens-)Kompetenzen verfügen (vgl. Ziffer 4.1.1).
- Alle ehemaligen UMA, die sich in einer Schule oder Ausbildung befinden und die nicht über die Kompetenzen für die Erwachsenenstrukturen verfügen, sollen in eine UMPlus-Unterkunft wechseln. Dort sind sie tagsüber weiterhin von sozialpädagogischem Personal betreut und werden bei der Alltagsbewältigung und dem Erwerb der Lebenskompetenzen unterstützt. Je nach Kompetenzen soll zu einem späteren Zeitpunkt ein Wechsel in eine Erwachsenenunterkunft mit Coaching oder in ein BEWO erfolgen.

Bei Variante 1 sind zwei Untervarianten denkbar: Variante 1a sieht einen stärkeren Ausbau der Coaching-Plätze und einen moderateren Ausbau der BEWO-Plätze vor. Die Variante 1b hingegen sieht einen stärkeren Ausbau des BEWO und einen moderateren Ausbau der Coaching-Plätze vor. Dies liesse sich durch eine Anpassung der Kriterien steuern, die für einen Übertritt in das BEWO erforderlich sind. Das UMPlus soll bei beiden Untervarianten nur zur Unterbringung jener ehemaligen UMA dienen, für die weder das BEWO noch das Coaching geeignet ist.

3.2 Variante 2

Die Variante 2 sieht keine Transfers in die kantonalen Erwachsenenstrukturen vor, sondern separate Strukturen für (ehemalige) UMA bis zum Abschluss der Erstausbildung beziehungsweise längstens bis zum Erreichen des 22. Altersjahrs. Wie bei Variante 1 sollen jene UMA, die sich zum Zeitpunkt der Volljährigkeit im BEWO befinden, bis zum Abschluss der Erstausbildung beziehungsweise längstens bis zum 22. Altersjahr im BEWO bleiben.

Jene UMA in Bildungsstrukturen, die die BEWO-Kompetenzen zum Zeitpunkt der Volljährigkeit noch nicht erfüllen und somit in einer UMA-Unterkunft volljährig werden, sollen bei Erreichen der Volljährigkeit in eine UMPlus-Unterkunft wechseln. Im Unterschied zum BEWO, in welchem die (ehemaligen) UMA selbstständig wohnen und regelmässig von Betreuungspersonal besucht werden, ist in der UMPlus-Unterkunft tagsüber Betreuungspersonal vor Ort. Die ehemaligen UMA werden dort weiterhin bei der Alltagsbewältigung und dem Erwerb verschiedener Lebenskompetenzen unterstützt. Sobald die ehemaligen UMA die Kompetenzen für das BEWO erreichen, soll ein Wechsel in das BEWO stattfinden.

3.3 Variante 3

Die Variante 3 weicht am stärksten vom bisherigen Unterbringungssystem ab. Sie sieht vor, dass UMA ab der Zuweisung in den Kanton Aargau in kleineren UMA-Unterkünften mit rund 20 Plätzen

untergebracht werden. Sofern sie eine Schule oder Ausbildung besuchen, können sie über die Volljährigkeit hinaus in der Unterkunft bleiben, bis sie die Erstausbildung abgeschlossen haben beziehungsweise maximal bis zum Erreichen des 22. Altersjahrs. Dabei ist denkbar, dass nicht alle Unterkünfte gleich eng betreut werden. Die Betreuungsintensität wird jedoch nicht automatisch mit dem Erreichen der Volljährigkeit reduziert. Ergänzend dazu sollen auch bei dieser Variante (ehemalige) UMA bei Erfüllung der Kompetenzen für das BEWO in das BEWO wechseln und dort bis zum Abschluss der Erstausbildung beziehungsweise bis zum Erreichen des 22. Altersjahrs bleiben können.

4. Beurteilung der Umsetzungsvarianten

Nachfolgend werden die Varianten qualitativ beurteilt (Ziffer 4.1) sowie deren finanzielle Auswirkungen beschrieben (Ziffer 4.2).

4.1 Qualitative Beurteilung

4.1.1 Variante 1

Durch das Belassen der UMA im BEWO über die Volljährigkeit hinaus wird weiterhin eine lernfreundliche Umgebung sichergestellt. Zudem entfällt ein (an die Volljährigkeit gekoppelter) Übertritt. Dadurch bleibt das Umfeld für die ehemaligen UMA stabil und die Lehrbetriebe verfügen weiterhin über eine klare, bekannte Ansprechperson. Damit kann die Wahrscheinlichkeit erhöht werden, dass ehemalige UMA, die sich bereits auf einem guten Weg befinden, die Erstausbildung erfolgreich abschliessen. Auch betrieblich bieten die BEWO-Plätze verschiedene Vorteile. Zum einen lassen sie sich schneller auf- und abbauen als Plätze in Kollektivunterkünften. Dies ist bei der hohen Volatilität des Asylwesens ein entscheidender Vorteil. Zudem lassen sich die BEWO-Plätze gut dezentralisieren. Weiter ermöglicht das BEWO einen gezielten Einsatz der Betreuungsressourcen, weil sich die Frequenz der Besuche des Betreuungspersonals an den jeweiligen Bedarf der Wohngruppe anpassen lässt.

Auch die Erfahrungen mit dem Coaching sind grundsätzlich gut. Das qualifizierte Fachpersonal kann die ehemaligen UMA gezielt in ihrer beruflichen und sozialen Integration unterstützen. Die Coaching-Plätze befinden sich jedoch in Kollektivunterkünften für Erwachsene. Kantonale Kollektivunterkünfte im Erwachsenenbereich dienen in der Regel als Zwischenstation vor der Zuweisung in eine Gemeinde. Sie sind entsprechend nicht auf einen längeren Aufenthalt ausgerichtet, in welchem die Integration im Fokus stehen soll. In den meisten Fällen bieten sie nur wenig Privatsphäre und Lernmöglichkeiten und damit keine lernfreundliche Umgebung. Die angespannte Unterbringungssituation im Asylbereich hat dies weiter verschärft, weil die Unterkünfte dichter belegt werden mussten. Es ist herausfordernd, die ehemaligen UMA in diesem Umfeld zu motivieren, ihre Ausbildung abzuschliessen – zumal sie ihre Wohnsituation durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verändern könnten. Die Coaching-Plätze entsprechen daher nur sehr bedingt den Forderungen des Postulats, ehemaligen UMA eine lernfreundliche Umgebung sicherzustellen.

Weiter ist die Unterkunftsplanung und die Verteilung der vom Bund zugewiesenen Personen auf die verfügbaren kantonalen Unterkünfte im Erwachsenenbereich bereits sehr anspruchsvoll. Weil sich die Coaching-Plätze in den Erwachsenenunterkünften befinden, kommt eine weitere erschwerende Komponente hinzu.

Ein grundsätzlicher Nachteil dieser Variante besteht darin, dass die verschiedenen Betreuungsformen nicht durchlässig sind. Personen, die bei Erreichen der Volljährigkeit in eine Coaching-Unterkunft wechseln, können zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr in ein BEWO und damit in eine lernfreundliche Umgebung wechseln, weil weder das Betreuungspersonal noch die Coaches beurteilen können, ob sie die Kompetenzen dafür erfüllen. Das Betreuungspersonal in den Erwachsenenunterkünften verfügt nicht über die entsprechenden fachlichen Kompetenzen, während die Coaches, die

gezielt für die Coaching-Termine in die Unterkünfte kommen, zu wenig Einblick in die Alltagskompetenzen der ehemaligen UMA haben. Ein Wechsel aus einer UMAplus-Unterkunft in ein Coaching oder BEWO bei Erreichen der dafür erforderlichen Kompetenzen ist hingegen denkbar, weil das sozialpädagogisch ausgebildete Betreuungspersonal in den UMAplus-Unterkünften diese Beurteilung vornehmen kann. Entsprechend bestehen bei dieser Variante Fehlanreize, weil für weniger selbstständige ehemalige UMA – jene die bei Volljährigkeit in eine UMAplus-Unterkunft anstelle eines Coachings wechseln – mehr Optionen länger offenstehen. Insgesamt spielt der Zeitpunkt der Volljährigkeit bei dieser Variante zudem nach wie vor eine bedeutende Rolle. Bei allen Personen – mit Ausnahme jener, die bereits im BEWO sind – geht mit der Volljährigkeit weiterhin ein Übertritt einher.

4.1.2 Variante 2

Bei Variante 2 sind die Unterbringungsstrukturen für (ehemalige) UMA unabhängig von den Strukturen des Erwachsenenbereichs. Dies vereinfacht die Planung, Koordination und Steuerung der Plätze respektive der Zuweisungen im Vergleich zu Variante 1, weil weniger Abhängigkeiten und Schnittstellen vorhanden sind. Weiter sind nur zwei Unterbringungsformen für ehemalige UMA vorgesehen (BEWO und UMAplus). Dies vereinfacht die Triage beziehungsweise ermöglicht es, die Betreuungsressourcen gezielt anderweitig einzusetzen.

Der Vorteil dieser Variante liegt insbesondere darin, dass für die ehemaligen UMA in Bildungsstrukturen durchgehend eine lernfreundliche Umgebung sichergestellt ist. Zudem kann ein durchgängiges Kompetenzmodell erstellt, und die Durchlässigkeit zwischen den beiden Angeboten dieser Variante – dem UMAplus und dem BEWO – sichergestellt werden. Der Ausblick, in die nächste Stufe überzutreten, ist motivierend und wirkt sich erfahrungsgemäss positiv auf die Integrationsbemühungen aus. Der 18. Geburtstag spielt eine weniger entscheidende Rolle als bei Variante 1, weil die ehemaligen UMA auch nach der Volljährigkeit noch in das BEWO wechseln können. Dadurch schaffen insgesamt mehr ehemalige UMA den Wechsel in das BEWO, welches das idealste Umfeld für eine gelingende Integration bietet. Betreffend BEWO gelten die Aussagen unter Ziffer 4.1.1.

Im Vergleich zu Variante 1 löst die Variante 2 damit verschiedene qualitative Themen, womit der Nutzen bei Variante 2 höher ausfallen dürfte. Die Variante 2 sieht jedoch nach wie vor einen Übertritt bei Volljährigkeit vor: Jene UMA, welche die BEWO-Kompetenzen bei der Volljährigkeit noch nicht erfüllen, wechseln von der UMA-Unterkunft in eine UMAplus-Unterkunft.

4.1.3 Variante 3

Bei der Variante 3 sind die Strukturen für (ehemalige) UMA wie bei der Variante 2 unabhängig von den Strukturen des Erwachsenenbereichs. Die bei Variante 2 beschriebenen Vorteile gelten daher auch für Variante 3.

Bei der Variante 3 werden Übertritte und die damit verbundenen negativen Aspekte auf ein Minimum beschränkt. Die volljährigen ehemaligen UMA in Bildungsstrukturen bleiben solange in ihrer UMA-Unterkunft, bis sie die Kompetenzen für das BEWO erfüllen. Die Betreuungsintensität wird nicht automatisch mit dem Erreichen der Volljährigkeit reduziert. Der einzige Übertritt – jener aus einer Unterkunft in ein BEWO – ist vollständig an Kompetenzen und nicht an das Alter gekoppelt, was aus pädagogischer Sicht optimal wäre. Eine lernfreundliche Umgebung ist durchgehend sichergestellt. Betreffend BEWO gelten die Ausführungen unter Ziffer 4.1.1.

Im Vergleich zu Variante 1 und 2 sind die qualitativen Themen (lernfreundliche Umgebung, möglichst wenige Übertritte) mit der Variante 3 am besten gelöst. Gleichzeitig ist anzumerken, dass die Reduktion von Triagen und Transfers nicht nur administrativen Aufwand eingespart, sondern auch die Effizienz steigern kann, weil Beziehungen nicht immer wieder neu aufgebaut werden müssen. Allerdings lassen sich die Betreuungsressourcen bei dieser Variante weniger gezielt einsetzen als bei den Varianten 1 und 2.

4.2 Finanzielle Beurteilung

Um Aussagen über die finanziellen Auswirkungen zu treffen, ist die Anzahl Plätze zu schätzen, die der Kantonale Sozialdienst für die Unterbringung und Betreuung ehemaliger UMA in Bildungsstrukturen bis zum Abschluss der Erstausbildung beziehungsweise längstens bis zum Erreichen des 22. Altersjahrs benötigen würde. Dabei ist insbesondere unklar, wie viele UMA der Bund dem Kanton Aargau in den nächsten Jahren zuweisen wird. Für den UMA-Bereich erstellt das SEM keine separaten Prognosen, zudem lassen sich Tendenzen häufig erst mit Verzögerung feststellen, weil es aufgrund der Altersüberprüfung zu nachträglichen Korrekturen kommt. Die Anzahl Asylgesuche von UMA sowie auch der Anteil der UMA-Gesuche am Total der Asylgesuche schwankten in den vergangenen neun Jahren stark, was sich auch in den Kantonszuweisungen widerspiegelt (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 4: Asylgesuche UMA und Anteil am Total der Asylgesuche¹⁷ sowie Zuweisungen von UMA in den Kanton Aargau

Jahr	Anzahl UMA-Gesuche (schweizweit)	Prozentualer Anteil UMA-Gesuche an Total der Asylgesuche (schweizweit)	Anzahl UMA-Zuweisungen in den Kanton Aargau
2015	2'627	6,6 %	206
2016	1'975	7,3 %	149
2017	728	4,0 %	59
2018	393	2,6 %	26
2019	379	2,7 %	25
2020	502	4,5 %	43
2021	931	6,2 %	74
2022	2'983	12,2 %	166
2023	3'156	10,4 %	284
2024	noch nicht verfügbar	noch nicht verfügbar	184

Nachfolgend werden die Annahmen betreffend die Anzahl benötigter Plätze beschrieben, die Kostenansätze der verschiedenen Unterbringungsformen pro Tag und Platz dargelegt und anschliessend die finanziellen Auswirkungen der drei Varianten ausgeführt.

4.2.1 Anzahl benötigte Plätze

Der Kantonale Sozialdienst geht davon aus, dass er für die Umsetzung des Vorhabens, ehemalige UMA bis zum Abschluss einer Erstausbildung/Lehre oder längstens bis zum Erreichen des 22. Altersjahrs zu betreuen, durchschnittlich rund 300 Plätze benötigt. Dieser Schätzung liegen folgende Annahmen zugrunde:

- Jährliche Zuweisungen: Es wird der Median der Zuweisungen der letzten zehn Jahre verwendet (vgl. Tabelle 4 in Ziffer 4.2). Dieser beträgt 112 zugewiesene UMA pro Jahr.
- Anteil UMA in Ausbildung: Erhebungen des Kantonalen Sozialdiensts aus den Jahren 2024 (September) und 2025 (November) zeigen, dass sich jeweils rund 85 % der Personen in den UMA-Strukturen in einer Bildungsstruktur befinden.

Der Kantonale Sozialdienst geht entsprechend davon aus, dass jährlich durchschnittlich rund 95 UMA volljährig werden, die sich in Bildungsstrukturen befinden. Die Betreuung über die Volljährigkeit hinaus soll bis zum Abschluss der Erstausbildung, längstens jedoch bis zum Erreichen des 22. Altersjahrs andauern, was maximal vier Jahren entspricht. Aus folgenden Gründen werden nicht alle ehemaligen UMA einer Kohorte einen Platz für vier Jahre beanspruchen: Erstens ist bei UMA,

¹⁷ Quelle: SEM, Asylstatistik Dezember 2024. Abrufbar unter: www.sem.admin.ch > Publikationen & Service > Statistiken > Asylstatistik > Statistik UMA > Asylstatistik Dezember 2024 > Bewegungen > 7-22 Asylgesuche von unbegleiteten Minderjährigen (UMA). Die Zahlen bestätigter UMA für das 2024 liegen per 1. März 2026 noch nicht vor.

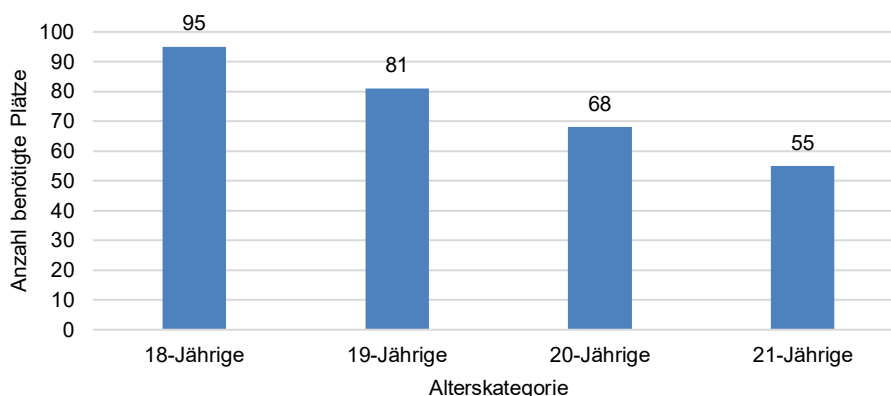
die schon jung dem Kanton Aargau zugewiesen werden, davon auszugehen, dass sie die Erstausbildung vor dem Erreichen des 22. Altersjahrs abschliessen. Zweitens ist mit einem gewissen Anteil an Ausbildungsabbrüchen zu rechnen.

Der Kantonale Sozialdienst trifft diesbezüglich folgende Annahmen:

- Ehemalige UMA, die ihre Ausbildung vor dem 22. Altersjahr abschliessen: Bei rund 30 % der Asylgesuche bestätigter UMA waren die Gesuchstellenden in den letzten Jahren jeweils zwischen 13 und 15 Jahre alt (vgl. Tabelle 3 in Ziffer 1.5). Bei dieser Personengruppe erwartet der Kantonale Sozialdienst einen erfolgreichen Lehrabschluss noch vor dem 22. Altersjahr. Entsprechend rechnet er damit, dass rund 30 der 95 volljährigen UMA einer Kohorte nicht bis zum Erreichen des 22. Altersjahrs einen Platz benötigen.
- Ausbildungsabbrüche: Der Kantonale Sozialdienst geht davon aus, dass rund 10 % der rund 95 volljährigen UMA einer Kohorte die Ausbildung nicht abschliesst. Dies entspricht rund 10 Personen.

Unter der Annahme, dass sich diese rund 40 vorzeitigen Austritte einer Kohorte gleichmässig verteilen, werden zu Beginn jedes neuen Altersjahrs rund 13 Plätze weniger benötigt (vgl. Abbildung 1). Daraus ergeben sich insgesamt gegen 300 benötigte Plätze.¹⁸

Abbildung 1: Schätzung Anzahl benötigte Plätze für volljährige ehemalige UMA (total: rund 300 Plätze)



Wie in Ziffer 1.4 dargelegt, verfügt der Kantonale Sozialdienst per 1. März 2026 über rund 450 Plätze im UMA-Bereich (UMA-Unterkünfte und BEWO) sowie über rund 100 Plätze in den beiden bestehenden Anschlusslösungen für ehemalige UMA (Coaching und UMPlus). Erstere sind derzeit mit rund 200 Volljährigen belegt, die auf eine Zuweisung in eine Gemeinde warten (vgl. Ziffer 1.4.1). Damit betreut der Kantonale Sozialdienst bereits rund 300 volljährige ehemalige UMA. Diese 300 Plätze fallen bei der Umsetzung des Vorhabens weg beziehungsweise können – je nach Variante – für die Umsetzung genutzt werden. Unter der Voraussetzung, dass die Annahmen zu den benötigten Plätzen eintreffen, führt die Umsetzung des Vorhabens nicht zu einem Ausbau des Bereichs "(ehemalige) UMA" (vgl. Tabelle 5).

¹⁸ Dies entspricht dem durchschnittlich erwarteten Bedarf beziehungsweise dem Bedarf, der eintritt, wenn alle Annahmen zutreffen. Weil als Grundlage der Median der Zuweisungen der letzten zehn Jahre verwendet wurde, die jährlichen Zuweisungen aber schwanken, ist davon auszugehen, dass auch die Anzahl benötigte Plätze Schwankungen unterliegt.

Tabelle 5: Verteilung der Plätze im Bereich (ehemalige) UMA

	Plätze per 1. März 2026	Plätze bei Umsetzung des Vorhabens
UMA-Bereich (UMA-Unterkünfte und BEWO), Minderjährige	250	250
UMA-Bereich (UMA-Unterkünfte und BEWO), Volljährige ¹⁹	200	0
Bereich ehemalige, volljährige UMA	100	300
Total	550	550

Im Jahr 2025 hat der Kantonale Sozialdienst ein Monitoring betreffend Zielunterbringung bei Austritten von (volljährigen) UMA durchgeführt. Daraus lässt sich ableiten, wie sich die 550 Plätze bei der Umsetzung der verschiedenen Varianten verteilen könnten (vgl. Tabelle 6). Dabei ist anzumerken, dass bei den Varianten 2 und 3 die Durchlässigkeit der Unterbringungsformen nicht berücksichtigt ist. Der Kantonale Sozialdienst verfügt über keine verlässlichen Anhaltspunkte, um abschätzen zu können, wie viele ehemalige UMA nach der Volljährigkeit von einer UMAplus-Unterkunft oder einer UMA-Unterkunft in ein BEWO wechseln oder umgekehrt. Der Wechsel in ein BEWO dürfte aber häufiger eintreten als umgekehrt. Bei den Varianten 2 und 3 sind deshalb tendenziell mehr BEWO-Plätze nötig als in der Tabelle 6 ausgewiesen und dafür weniger Plätze in einer UMAplus- beziehungsweise UMA-Unterkunft.

Tabelle 6: Mögliche Verteilung der benötigten Plätze

	Plätze per 1. März 2026	Umsetzung Variante 1	Umsetzung Variante 2	Umsetzung Variante 3
UMA-Unterkunft	351	221	221	458
BEWO	92	92	92	92
UMAplus	20	20	237	0
Coaching	87	217	0	0
Total	550	550	550	550

Bei der Betrachtung der finanziellen Auswirkungen werden nachfolgend die Kosten der neu benötigten Plätze den Kosten jener Plätze gegenübergestellt, die nicht mehr benötigt werden. Dadurch wird ersichtlich, welche Zusatzkosten für den Kanton durch die Umsetzung der konkreten Variante effektiv anfallen würden.

4.2.2 Durchschnittliche Kosten pro Unterbringungsform

Die Tabelle 7 zeigt die geschätzten durchschnittlichen Kosten pro Platz und Tag für die verschiedenen Unterbringungsformen. Diese Kostenansätze beziehen sich auf die Unterbringung und Betreuung und bilden die Basis für die Berechnung der finanziellen Auswirkungen.

¹⁹ Die volljährigen ehemaligen UMA werden mit einem tieferen Betreuungsschlüssel betreut als die UMA (rund 1:10 anstelle von 1:4,5).

Tabelle 7: Kosten der verschiedenen Unterbringungsformen pro Platz und Tag

Unterbringungsform	Durchschnittliche Kosten pro Platz und Tag (Betreuung und Unterbringung)	Vorgesehen in Variante(n)
BEWO	70.–	1, 2, 3
Coaching	25.–	1
UMApplus	40.–	1, 2
Kleine UMA-Unterkunft (rund 20 Plätze)	100.–	3
UMA-Unterkunft, Volljährige ²⁰	40.–	Nicht mehr vorgesehen

Für einen externen BEWO-Platz rechnet der Kantonale Sozialdienst pauschal mit Fr. 70.– pro Tag. Der Kantonale Sozialdienst erachtet es zum aktuellen Zeitpunkt als nicht realistisch, in näherer Zukunft selbst BEWO-Plätze zu realisieren. Die Erfahrungen mit der externen Vergabe sind positiv. Sie entlastet den Betrieb wesentlich und erlaubt schnellere Prozesse bezüglich Schaffung und Reduktion von Plätzen. Entsprechend wird nachfolgend bei den BEWO-Plätzen mit den Kosten für einen externen Partner gerechnet. Eigene BEWO-Plätze wären voraussichtlich betreffend Unterbringung und Betreuung rund Fr. 15.– bis Fr. 20.– günstiger pro Platz und Tag. Dafür ist der Prozess der Suche und Anmietung der Wohnungen für die BEWO-Plätze in den Kosten der externen Dienstleister bereits enthalten. Beim Coaching, UMAPplus und der kleinen UMA-Unterkunft rechnet der Kantonale Sozialdienst auf Basis der bestehenden Angebote mit den in der Tabelle 7 aufgeführten Kosten. Weil zurzeit erst vier Coachingstandorte, eine UMAPplus-Unterkunft und eine kleine UMA-Unterkunft bestehen, ist darauf hinzuweisen, dass die Kosten an allfälligen weiteren Standorten davon abweichen können.

4.2.3 Finanzielle Auswirkungen

4.2.3.1 Variante 1

Für die Umsetzung von Variante 1 müssten 130 zusätzliche Coaching-Plätze geschaffen werden (vgl. Tabelle 6 in Ziffer 4.2.1). Gleichzeitig können 130 Plätze in UMA-Unterkünften abgebaut werden, die derzeit mit volljährigen ehemaligen UMA belegt sind. Die Einführung der Variante 1 würde daher zu Einsparungen im Vergleich zum Status quo führen (vgl. Tabelle 8).

Tabelle 8: Finanzielle Auswirkungen Umsetzung Variante 1

Unterbringungsform	Veränderung	Kostenansatz	Jährliche Zusatzkosten
UMA-Unterkunft, Volljährige	Abbau von 130 Plätzen	40.–	-1'898'000.–
Coaching	Aufbau von 130 Plätzen	25.–	1'186'250.–
Total			-711'750.–

Wie bei allen Varianten sind zudem vielfältige Einsparungen zu erwarten, die schwierig zu beziffern sind. So ist zu erwarten, dass Folgekosten im Sozial-, Gesundheits-, Sicherheits- und Justizwesen gesenkt oder verhindert werden (vgl. Ziffer 1.5). Weiter kann die Integration in den Arbeitsmarkt zu einer Erhöhung der Steuereinnahmen sowie aufgrund der zusätzlichen Beitragszahlungen zur Stärkung der Sozialversicherungen führen.

Wie in Ziffer 3.3 festgehalten, wären bei der Umsetzung der Variante 1 zudem zwei Untervarianten denkbar: Bei einer würden die Coaching-Plätze und bei der anderen die BEWO-Plätze jeweils zulasten der anderen Unterbringungsform stärker ausgebaut. Dies liesse sich durch eine Anpassung der

²⁰ Bezieht sich auf jene volljährigen ehemaligen UMA, die derzeit mangels Anschlusslösungen über die Volljährigkeit hinaus in kantonalen UMA-Unterkünften bleiben. Der Kantonale Sozialdienst wendet bei dieser Personengruppe denselben Betreuungsschlüssel an, wie in einer UMAPplus-Unterkunft (1:10).

Kriterien steuern, die für einen Übertritt in das BEWO erforderlich sind. Werden mehr Coaching-Plätze geschaffen, würden sich die Kosten weiter reduzieren, andererseits könnten nicht alle ehemaligen UMA, die sich für das BEWO eignen würden, auch in ein BEWO wechseln. Bei mehr BEWO-Plätzen würden die Kosten höher ausfallen. Das BEWO stellt jedoch die idealere Unterbringungsvariante für die Förderung der Integration dar, womit die Reduktion von Folgekosten höher liegen dürfte.

Zusätzlich zu den Unterbringungs- und Betreuungskosten im laufenden Betrieb (vgl. Tabelle 8) fällt für die Schaffung der Plätze beziehungsweise für den Rückbau der nicht mehr benötigten Plätze ein Initialaufwand an. Dieser lässt sich schwer beziffern. Weil die Variante 1 am stärksten an das bestehende System anlehnt und daher verhältnismässig wenige Prozessanpassungen erforderlich sind, dürfte der Initialaufwand bei Variante 1 verhältnismässig gering ausfallen. Insbesondere gering dürfte er ausfallen, wenn sich nicht mehr benötigte UMA-Unterkünfte in Erwachsenen-Unterkünfte mit Coaching umnutzen liessen. Dies wird mit den zum Zeitpunkt der Umsetzung bestehenden Mietverhältnissen evaluiert werden müssen.

4.2.3.2 Variante 2

Bei der Umsetzung der Variante 2 könnten 130 Plätze in UMA-Unterkünften, die derzeit mit volljährigen belegt sind, abgebaut werden (vgl. Tabelle 6 in Ziffer 4.2.1). Auch die bestehenden 87 Coaching-Plätze werden nicht benötigt. Dafür wären rund 217 UMAPlus-Plätze zu schaffen. Die Tabelle 9 zeigt die daraus resultierenden jährlichen Zusatzkosten auf.

Tabelle 9: Finanzielle Auswirkungen Umsetzung Variante 2

Unterbringungsform	Veränderung	Kostenansatz	Jährliche Zusatzkosten
UMA-Unterkunft, Volljährige	Abbau von 130 Plätzen	40.–	-1'898'000.–
Coaching	Abbau von 87 Plätzen	25.–	-793'875.–
UMAPlus	Aufbau von 217 Plätzen	40.–	3'168'200.–
Total			476'325.–

Weil die Variante 2 gegenüber der Variante 1 aus pädagogischer Sicht idealer ist (durchgehend lernfreundliche Umgebung, Durchlässigkeit der Angebote), ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl Abbrüche der Integrationsbemühungen stärker reduzieren lässt als mit der Umsetzung der Variante 1. Mit jeder gelungenen beruflichen und sozialen Integration können Folgekosten reduziert oder verhindert und die erwähnten positiven Effekte auf die Wirtschaft gesteigert werden. Weiter wird bei der Umsetzung der Variante 2 der Bereich "(ehemalige) UMA" vom Erwachsenenbereich entflechtet. Dies vereinfacht betriebliche Prozesse, was ebenfalls zu Kosteneinsparungen führen dürfte.

Zusätzlich zu den Unterbringungs- und Betreuungskosten im laufenden Betrieb (vgl. Tabelle 9) fällt für die Schaffung der Plätze ein Initialaufwand an. Dieser ist abhängig davon, wie viele der abzubauenen Plätze für die zusätzlich benötigten UMAPlus-Plätze umgenutzt werden können. Dies wird mit den zum Zeitpunkt der Umsetzung bestehenden Mietverhältnissen evaluiert werden müssen. Es ist denkbar, dass eine Umnutzung der Coaching-Plätze nicht möglich ist. Diese befinden sich in regulären Erwachsenenunterkünften, die in der Regel anderen Anforderungen entsprechen als UMAPlus-Unterkünfte. In diesem Fall müssten zusätzliche Kollektivunterkünfte für die benötigten UMAPlus-Plätze realisiert werden. Hingegen würden die nicht mehr benötigten Coaching-Plätze neu dem Erwachsenenbereich zur Verfügung stehen und können beispielsweise mit Personen aus den unterirdischen Notunterkünften belegt werden.

4.2.3.3 Variante 3

Bei der Umsetzung der Variante 3 sind die bestehenden Anschlusslösungen für ehemalige UMA zurückzubauen (20 UMAPlus-Plätze und 87 Coaching-Plätze). Hingegen sind 107 zusätzliche Plätze in UMA-Unterkünften zu schaffen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die derzeit rund 130 volljährigen

ehemaligen UMA in den UMA-Unterkünften mit einem angepassten Betreuungsschlüssel betreut werden. Bei der Umsetzung der Variante 3 würden alle Personen in den UMA-Unterkünften altersunabhängig mit dem Betreuungsschlüssel für UMA betreut werden. Diese Erhöhung der Betreuungsintensität beziehungsweise die Zusatzkosten von Fr. 60.– pro Tag werden untenstehend ebenfalls berücksichtigt. Die Tabelle 10 zeigt die daraus resultierenden jährlichen Zusatzkosten auf.

Tabelle 10: Finanzielle Auswirkungen Umsetzung Variante 3

Unterbringungsform	Veränderung	Kostenansatz	Jährliche Zusatzkosten
UMA-Unterkunft	Aufbau von 107 Plätzen	100.–	3'905'500.–
	Erhöhung Betreuungsintensität bei 130 bestehenden Plätzen	60.–	2'847'000.–
Coaching	Abbau von 87 Plätzen	25.–	-793'875.–
UMApplus	Abbau von 20 Plätzen	40.–	-292'000.–
Total			5'666'625.–

Die Variante 3 ist gegenüber der Variante 2 aus pädagogischer Sicht noch idealer (Reduktion der Übertritte, Koppelung von Übertritten an Kompetenzen und nicht an das Alter), weshalb die Einsparungen beziehungsweise positiven Effekte der Integrationsinvestition höher ausfallen dürften. Wie bei Variante 2 wird zudem der Bereich "(ehemalige) UMA" vom Erwachsenenbereich entflechtet, was betriebliche Prozesse vereinfacht und dadurch zu Kosteneinsparungen führen dürfte. Den in Tabelle 10 aufgeführten Kosten stehen zudem Effizienzgewinne gegenüber, weil durch die Reduktion der Übertritte Beziehungen nicht immer wieder neu aufgebaut werden müssen.

Zusätzlich zu den Unterbringungs- und Betreuungskosten im laufenden Betrieb (vgl. Tabelle 10) fällt für die Schaffung der Plätze ein Initialaufwand an. Dieser hängt davon ab, wie viele der abzubauenen Plätze für die zusätzlich benötigten Plätze in UMA-Unterkünften umgenutzt werden können. Dies wird mit den zum Zeitpunkt der Umsetzung bestehenden Mietverhältnissen evaluiert werden müssen. Während eine Umnutzung bei der UMAPplus-Unterkunft denkbar ist, gelten bezüglich Coaching die Aussagen unter Ziffer 4.2.3.2. Weil die Variante 3 die betreuungsintensivste Variante darstellt, dürfte zudem der Rekrutierungsaufwand am höchsten ausfallen. Zudem ist zu erwarten, dass aufgrund der grössten Abweichung zum bisherigen System voraussichtlich mehr Prozesse angepasst beziehungsweise neugestaltet und implementiert werden müssen als bei den anderen beiden Varianten.

4.3 Fazit

In seiner Stellungnahme vom 13. März 2024 begrüsst der Regierungsrat das Anliegen der Postulantinnen und Postulanten, zu prüfen, ob und wie die Zuständigkeit für die Unterbringung und Betreuung von UMA über die Volljährigkeit hinaus bis zum Abschluss der Erstausbildung beziehungsweise längstens bis zum Erreichen des 22. Altersjahrs beim Kanton belassen werden kann. Die Prüfung im Rahmen der Bearbeitung des überwiesenen Postulats verdeutlichte, dass eine Umsetzung des Vorhabens angezeigt ist (vgl. Ziffer 1.5 und Ziffer 2), und grundsätzlich drei Umsetzungsvarianten denkbar sind.

Von den drei Varianten bevorzugt der Regierungsrat die Variante 2. Er geht davon aus, dass die Variante 2 insgesamt das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweist. Die Variante 1 löst verschiedene qualitative Themen nicht, insbesondere eine lernfreundliche Wohnsituation kann bei dieser Variante nicht durchgehend sichergestellt werden. Damit dürfte der Nutzen bei der Variante 1 am geringsten ausfallen. Auch aus betrieblicher Sicht ist die Variante 2 optimaler als die Variante 1, weil der UMA-Bereich und der Erwachsenenbereich voneinander entkoppelt werden. Bei Variante 3 lassen sich die deutlich höheren Kosten im Vergleich zu Variante 2 aus Sicht des Regierungsrats aus qualitativer Sicht nicht rechtfertigen.

5. Anpassungsbedarf Rechtsgrundlagen

Eine Frage, die sich bei allen Varianten gleichermaßen stellt, ist, ob die rechtlichen Grundlagen angepasst werden müssen, damit die Zuständigkeit für die Unterbringung und Betreuung bei ehemaligen UMA in Bildungsstrukturen bis zum Abschluss der Erstausbildung beziehungsweise längstens bis zum Erreichen des 22. Altersjahrs beim Kanton belassen werden kann.

Wie in Ziffer 1.2 ausgeführt, wird im Kanton Aargau die Regel betreffend Zuständigkeiten für die Unterbringung, Betreuung und Unterstützung von Personen aus dem Asylbereich auf Gesetzesstufe festgelegt, während die Ausnahmen und Abweichungsmöglichkeiten auf Verordnungsstufe geregelt sind. Die Zuständigkeitsregelung in § 17 a SPG nimmt eine grundsätzliche Verteilung nach Status vor. Die Fälle, in denen von dieser Triage nach Status abgewichen werden können, sind in § 17a SPV aufgeführt. Bei den bestehenden Ausnahmen und Abweichungsmöglichkeiten von der kommunalen Zuständigkeit stehen individuelle Bedürfnisse oder Merkmale im Fokus, teilweise vor dem Hintergrund von Effizienzüberlegungen beziehungsweise zur Entlastung der Gemeinden. So ist in § 17a Abs. 2 SPV unter anderem festgehalten, dass bei UMA von der kommunalen Zuständigkeit abgewichen werden kann (§ 17a Abs. 2 lit. c), oder wenn dies aufgrund von in der Person liegenden Gründen zweckmässig ist (§ 17a Abs. 2 lit. b).

Die Umsetzung des Vorhabens würde bedeuten, dass nicht nur bei UMA von der Zuständigkeitsregelung gemäss § 17a SPG abgewichen wird, sondern auch bei ehemaligen UMA in Bildungsstrukturen bis zum Abschluss der Erstausbildung beziehungsweise längstens bis zum Erreichen des 22. Altersjahrs. Es stellt sich die Frage, ob die bestehenden Rechtsgrundlagen für die Umsetzung des Vorhabens ausreichen oder ob eine Anpassung der SPG oder SPV erforderlich ist.

Aus den folgenden Überlegungen ist der Regierungsrat der Ansicht, dass für die Umsetzung des Vorhabens eine Anpassung der SPV erforderlich wäre, nicht aber eine Anpassung des SPG:

- Es wird keine Regelung nach Status angestrebt (wie beispielsweise, dass nur UMA mit gewissem Status über die Volljährigkeit hinaus durch den Kanton betreut werden sollen), sondern ehemalige UMA sollen anhand der individuellen Bedürfnisse teilweise in den kantonalen Strukturen verbleiben. Individuelle Bedürfnisse wurden historisch gesehen jeweils in § 17a SPV angesiedelt.
- Es ist davon auszugehen, dass jährlich durchschnittlich weniger als hundert Personen von dieser Ausnahme betroffen wären (vgl. Ziffer 4.2.1). Der überwiegende Anteil der Personen aus dem Asylbereich würde nach wie vor nach Status triagiert werden. Rein zahlenmässig handelt es sich daher um eine Ausnahme der Regel. Ausnahmen und Abweichungsmöglichkeiten von der Regel sind in Bezug auf die Zuständigkeitsregelung im Asylbereich in der SPV angesiedelt.

Es stellt sich sogar die Frage, ob der bestehende § 17a Abs. 2 lit. b SPV bereits ausreicht. Davon sieht der Regierungsrat ab. Dieser Paragraph ist sehr offen gehalten. Er wurde mit dem Zweck eingeführt, die Gemeinden von Personen zu entlasten, die ein auffälliges und störendes Verhalten zeigen, oder wenn sie aus medizinischen oder psychischen Gründen effizienter in einer kantonalen Unterkunft betreut werden können. Dies passt nicht zur vorliegenden Situation. Zudem wurde die Ausnahme betreffend UMA ebenfalls separat festgehalten (§ 17a Abs. 2 lit. c SPV). Dies spricht dafür, eine Ausnahme betreffend ehemalige UMA ebenfalls explizit aufzuführen. Im Sinne der Klarheit sieht der Regierungsrat daher vor – sofern das Vorhaben zur Umsetzung kommt – entweder den bestehenden § 17a Abs. 2 lit. b SPV zu präzisieren oder einen neuen lit. d einzuführen.

6. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Für die Umsetzung dieses Postulats sind noch keine Mittel im Aufgaben- und Finanzplan 2026–2029 eingestellt. Bei Umsetzung der Variante 2 steht für das Departement Gesundheit und Soziales eine

Kompensation der zusätzlich benötigten finanziellen Mittel im Vordergrund. Im Rahmen der konkreten Umsetzung des Postulats wird das Departement Gesundheit und Soziales Kompensationsmöglichkeiten prüfen.

7. Auswirkungen

7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die finanziellen Auswirkungen auf den Kanton fallen je nach Variante unterschiedlich aus. Sie sind in Ziffer 4.2 beschrieben. Wie ausgeführt, können die Kosten für die Umsetzung geschätzt werden, während der Nutzen beziehungsweise die Einsparungen nur schwer zu beziffern sind. Mit jeder gelungenen beruflichen Integration werden jedoch Folgekosten im Sozialwesen sowie unter anderem auch im Gesundheits-, Sicherheits- und Justizwesen verhindert.

In den in Ziffer 4.2 ausgewiesenen Kosten sind auch die Kosten für die Betreuung insbesondere durch eigenes Personal des Departements Gesundheit und Soziales enthalten. Ergänzend zeigt die Tabelle 11 für jede Variante auf, wie sich die Anzahl Stellen bei einer Umsetzung im Vergleich zum Stand 1. März 2026 verändern würde. Bei den Stellen des Betreuungspersonals handelt es sich um fremdfinanzierte Stellen. Die Unterschiede zwischen den Varianten ergeben sich aus den je nach Unterbringungsform verschiedenen Betreuungsschlüsseln, während die Anzahl benötigter Plätze bei jeder Variante gleich ist. Die Veränderung des Personalaufwands erklärt zu einem Grossteil den in Ziffer 4.2 ausgewiesenen finanziellen Mehr- beziehungsweise Minderaufwand der jeweiligen Varianten.

Tabelle 11: Personelle Auswirkungen der Varianten im Vergleich zum Stand 1. März 2026

	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Veränderung der Anzahl Stellen (Vollzeitäquivalente) im Vergleich zum Stand 1. März 2026	-5,4	+3,6	+32,6

7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Auswirkungen auf die Wirtschaft können nicht konkret beziffert werden. Durch die Investition in die Betreuung und Unterbringung ehemaliger UMA ist davon auszugehen, dass bei dieser Personengruppe weniger Abbrüche der Integrationsbemühungen zu verzeichnen sind, beziehungsweise, dass mehr (ehemalige) UMA eine berufliche Grundausbildung abschliessen. Dies wird sich in verschiedenen Bereichen positiv auf die Wirtschaft auswirken. Einerseits stehen mehr Arbeitskräfte zur Verfügung, andererseits ist von höheren Steuereinnahmen auszugehen. Mit dem Abschluss einer beruflichen Grundbildung dürfte auch die Kaufkraft der (ehemaligen) UMA steigen.

7.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Es ist davon auszugehen, dass es sich positiv auf die Gesellschaft auswirkt, wenn die soziale und berufliche Integration der vom Bund zugewiesenen UMA nachhaltig gelingt.

7.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Es sind keine Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima erkennbar.

7.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Umsetzung des Vorhabens hat keine Auswirkung auf die Höhe der Aufnahmepflicht der Gemeinden. Dies bedeutet, dass die Gemeinden weiterhin gleich viele Personen aufnehmen und betreuen

müssen. Sie werden aber von der anspruchsvollen Betreuung ehemaliger UMA in Bildungsstrukturen entlastet.

7.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Es sind keine Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu den anderen Kantonen erkennbar.

8. Wirkungsprüfung

Im Rahmen der weiteren Ausarbeitung wird das Departement Gesundheit und Soziales ein Betriebskonzept mit klar definierten Zielgrössen erarbeiten. Durch das Monitoring der Zielgrössen soll sichergestellt werden, dass die Umsetzung konsequent wirkungsorientiert erfolgt und gewonnene Erkenntnisse frühzeitig in die Optimierung einfliessen können.

9. Weiteres Vorgehen

Mit der Überweisung des (23.404) Postulats Dietiker hat der Grosse Rat den Regierungsrat beauftragt zu prüfen, ob die Zuständigkeit von Betreuung und Begleitung von UMA über das Erreichen der Volljährigkeit bis zum Abschluss einer Erstausbildung/Lehre oder längstens bis zum Erreichen des 22. Altersjahrs beim Kanton belassen werden kann. Dem Grossen Rat ist ein Bericht mit möglichen Varianten und den daraus resultierenden Massnahmen sowie deren Finanzierung vorzulegen. Mit der vorliegenden Botschaft, die das Resultat der Prüfung darlegt, beantragt der Regierungsrat, das überwiesene Postulat als erledigt abzuschreiben.

Aus Sicht des Regierungsrats hat die Prüfung gezeigt, dass eine Weiterverfolgung des Vorhabens, die Zuständigkeit von Betreuung und Begleitung von UMA über das Erreichen der Volljährigkeit bis zum Abschluss einer Erstausbildung/Lehre oder längstens bis zum Erreichen des 22. Altersjahrs beim Kanton zu belassen, sinnvoll ist. Der Regierungsrat beabsichtigt daher, die Variante 2 umzusetzen, die aus seiner Sicht das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweist (vgl. Ziffer 4.3). Die Umsetzung beinhaltet eine Revision der SPV (vgl. Ziffer 5). Für eine Verlängerung der bestehenden BEWO-Plätze ab September 2028 wird voraussichtlich ein Grossratsbeschluss erforderlich sein. Ob für die Umsetzung des Vorhabens weitere Verpflichtungskredite erforderlich sind, hängt davon ab, inwiefern die bestehenden Plätze umgenutzt werden können. Dies ist mit den zum Zeitpunkt der Umsetzung bestehenden Unterkünfte zu evaluieren. In wessen Kompetenz die allfälligen Verpflichtungskredite liegen, hängt sodann von den konkreten Unterkunftsprojekten ab.

Antrag

1.

Das Ergebnis der Prüfung des (23.404) Postulats Therese Dietiker, EVP, Aarau, (Sprecherin), Karin Faes, FDP, Schöftland, Alfons Paul Kaufmann, Mitte, Wallbach, Lea Schmidmeister, SP, Wettingen, Maurus Kaufmann, Grüne, Seon, Hans-Peter Budmiger, GLP, Muri, vom 12. Dezember 2023 betreffend Änderung der Zuständigkeit bei der Unterbringung und Betreuung von UMA18+ als nachhaltige Integrationsinvestition sowie das weitere Vorgehen werden zur Kenntnis genommen.

2.

Der folgende parlamentarische Vorstoss wird als erledigt abgeschrieben:

- (23.404) Postulat Therese Dietiker, EVP, Aarau, (Sprecherin), Karin Faes, FDP, Schöftland, Alfons Paul Kaufmann, Mitte, Wallbach, Lea Schmidmeister, SP, Wettingen, Maurus Kaufmann, Grüne, Seon, Hans-Peter Budmiger, GLP, Muri, vom 12. Dezember 2023 betreffend Änderung der Zuständigkeit bei der Unterbringung und Betreuung von UMA18+ als nachhaltige Integrationsinvestition

Regierungsrat Aargau